



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

80. Sitzung (öffentlich)

27. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Wolfgang Wettengel, Otto Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10149

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an:

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Deutscher Städtetag NRW	Axel Welge	14/3148	6, 21, 25
Kommunale Spitzenverbände	Otto Schaaf		7
Städte- und Gemeindebund NRW	Dr. jur. Peter Queitsch		8, 21, 26
BUND Landesverband NRW	Paul Kröfges Dirk Jansen	14/3150	8, 24, 28, 31, 32 13, 19, 34
NABU Landesverband NRW	Josef Tumbrinck		10, 13, 34
Universität Münster	Prof. Dr. Martin Beckmann	14/3171	11, 16, 18, 20
RWTH Aachen	Prof. Dr. Walter Frenz	14/3159	14, 20
Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen	Dr. Wilhelm Grote	-	15, 18, 19, 21, 23, 24
Grundbesitzerverband NRW e. V.	Svenja Krämer	14/3149	23
Bundesverband der Deutschen Industrie NRW	Karl Mornhinweg	14/3161	23

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW	Dr. Ulrich Oehmichen	14/3147	27, 31, 35
Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe NRW	Michael Richter	14/3160	27, 31
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Dr. Matthias Quas	14/3165	25
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.	Dr. Bernd Lüttgens		28, 33
Verband kommunaler Unternehmer e. V., Landesgruppe NRW	Petra Scholten	14/3142	29
Landesfischereiverband Westfalen & Lippe e. V.	Dr. Ernst Heddergott Dr. Olaf Niepagenkemper	14/3098	29 30
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW	Georg B. Ficke	14/3151	36

Weitere Stellungnahmen	Stellungnahme
Bund Deutscher Forstleute	14/3011
Wirtschaftsverband Baustoffe und Naturscheite e. V.	14/3163
Dr. Carls Consulting	14/3168

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Guten Tag, meine Damen und Herren! Im Namen auch des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz heiÙe ich Sie hier im Landtag Nordrhein-Westfalen ganz herzlich willkommen.

Ich rufe auf:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10149

Wie Sie alle wissen, ist dieser Gesetzentwurf am 2. Dezember 2009 vom Plenum an uns zur Beratung überwiesen worden. Der Ausschuss hat sodann beschlossen, heute eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu diesen Gesetzesänderungen durchzuführen. Dabei sind sie gebeten worden, zum Gesetzentwurf und insbesondere zu folgenden zwei Fragen Stellung zu nehmen: Erstens. Wie bewerten Sie die im Entwurf vorgesehenen Abweichungen von den jeweiligen Bundesgesetzen? Zweitens. Wie bewerten Sie eine 1:1-Umsetzung der jeweiligen Bundesgesetze in Landesrecht?

Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahme sowie dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um diese Veranstaltung reibungslos durchzuführen: Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die anwesenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständigen sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Stellungnahmen liegen am Eingang des Sitzungssaales aus; ich habe gesehen, dass einige von Ihnen sie bereits geholt haben. Soweit der Vorrat reicht, können Sie sich dort selbstverständlich bedienen.

Wie Sie wissen, haben wir Anhörungen immer auf gut zwei Stunden begrenzt. Daher bitte ich um Verständnis, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an Sie stellen können. Wir haben bereits in unserem Einladungsschreiben vom 22. Dezember 2009 darauf hingewiesen, dass ein mündliches Statement nicht vorgesehen ist. Vielmehr werden gleich die Kolleginnen und Kollegen in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkt Fragen an Sie richten.

Sollte es dazu von Ihrer Seite keine Fragen geben, schlage ich vor, dass wir mit der Anhörung beginnen.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Svenja Schulze (SPD): Vielleicht ist es für die Experten gut, zu wissen, dass wir diesen Gesetzentwurf hier unter extremem Zeitdruck behandeln. Das ist auch für uns nicht einfach. Sie können leider nicht davon ausgehen, dass wir alle Anhörungsunterlagen bis heute schon detailliert haben lesen können, weil sie uns zum Teil erst gestern Abend bzw. heute Morgen zugegangen sind. Dies macht den gesamten Prozess natürlich nicht einfacher. Wir haben im Vorfeld versucht, die Situation zu entspannen; das ist aber leider nicht gelungen. Deswegen müssen wir diesen Entwurf heute intensiver diskutieren. Wir wissen, dass in Ihren Stellungnahmen zahlreiche rechtliche Bedenken benannt worden sind.

Das Beispiel Datteln und die Diskussionen hier haben uns gezeigt, wie wichtig es ist, dass Genehmigungsverfahren vernünftig laufen und dass man solche rechtlichen Bedenken ernst nimmt. Deswegen möchte ich in der ersten Runde einmal die Naturschutzverbände, die dies besonders deutlich zum Ausdruck gebracht haben, den BBN und die kommunale Seite fragen: Wie werden sich die von Ihnen kritisierten Rechtsunsicherheiten in Ihrem Arbeitsalltag bemerkbar machen? Welche Konsequenzen sehen Sie für die Landesverwaltung, die Projektträger und die Naturschutzarbeit der Verbände, was sind die unmittelbaren Konsequenzen daraus? Sehen Sie eine Chance, diese Rechtsunsicherheiten zu verhindern; gibt es eine Möglichkeit, diese Rechtsunsicherheiten jetzt noch zu stoppen?

Axel Welge (Deutscher Städtetag NRW): Ich beginne mit dem Thema Landschaftsgesetz, und Herr Dr. Queitsch oder Herr Schaaf werden für den Bereich Wasser ergänzen.

Frau Schulze, zunächst zu den Rechtsunsicherheiten, nach denen Sie gefragt haben: Im Unterschied zu den Naturschutzverbänden - vielleicht haben Sie es noch nicht so genau studieren können - können Sie unserer Stellungnahme eigentlich nicht entnehmen, dass wir große Probleme im Hinblick auf die Rechtsanwendung sehen. Natürlich werden wir zum 1. März 2010 ein neues Bundesnaturschutzgesetz haben, das novelliert worden ist und in Teilen dem alten Naturschutzgesetz entspricht. Aber es gibt neue Vorschriften; das ist richtig. Sie werden im neuen Landschaftsgesetz allerdings oft 1:1 übernommen. Immer, wenn neue Gesetze anzuwenden sind, müssen sich die Kolleginnen und Kollegen in den Unteren Landschaftsbehörden einarbeiten. Das ist ein ganz normaler Vorgang, bei dem ich keine großen Probleme sehe. Ich gehe davon aus, dass dies im Laufe des Jahres gut erfolgen wird. Insofern sind unsererseits keine Rechtsunsicherheiten zu erkennen.

Eine andere Frage, die Sie zwar nicht gestellt haben, die ich aber gleichwohl kurz beantworten möchte, ist, inwieweit es hier tatsächlich zu einer Abweichungsgesetzgebung gekommen ist, die möglicherweise zu Problemen mit dem Bundesnaturschutzgesetz führen könnte, Stichwort Positivliste/Negativliste; solche Dinge gibt es im BNatSchG nicht oder nur zum Teil. Da stellen sich in der Tat rechtliche Fragen; sie abschließend zu beantworten, überlasse ich lieber den Verfassungsjuristen.

Otto Schaaf (Kommunale Spitzenverbände): Ich ergänze zum Thema Landeswassergesetz. Auch hier werden aus meiner Sicht durch diesen Gesetzentwurf im Vollzug keine grundsätzlichen Schwierigkeiten ausgelöst. Allerdings möchte ich schon zwei Anmerkungen dazu machen, zum einen zu § 48, Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung: Hier ist sicherlich, dem Besorgnisgrundsatz folgend, richtig gehandelt worden; aber in der weiteren Ausgestaltung und Diskussion muss im Vordergrund stehen, dass es hier zu Maßnahmen an der Quelle kommt. Dies unterstreiche ich ausdrücklich. Wir akzeptieren selbstverständlich den Multibarrierenansatz, weil er vorsieht, an den geeigneten Stellen zu handeln. Was sicherlich nicht sein darf, ist eine End-of-Pipe-Betrachtung. Davor warne ich ausdrücklich.

In Bezug auf § 61 a Landeswassergesetz, bei dem es um die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen geht, ist es sicherlich richtig und notwendig, die Aufgaben der Kammern ausdrücklich zu beschreiben. Allerdings bin ich der Auffassung, dass hier noch Unvollständigkeiten dahin gehend bestehen, dass zum Beispiel nicht klar ist, wer die Zulassung für diejenigen übernimmt, die nicht Mitglied einer Kammer sind. Diese Stellen gibt es durchaus. Dies könnte dadurch geregelt werden, dass beispielsweise das LANUV eine solche Aufgabe übernimmt, um die Vollständigkeit herzustellen.

Es ist sehr klar geregelt, wie ansonsten das Verfahren zur Zulassung erfolgt. Ich sehe aber Unklarheiten hinsichtlich der Frage, wie man vorgeht, wenn die Sachkunde infrage gestellt wird. Ein Beispiel: Eine Firma ist zugelassen. Ich komme aus der kommunalen Praxis, in der wir die „Kanalhaie“ laufend erleben. Das macht einen Riesenärger. Hier muss schnell gehandelt werden. Ich weiß von den Sachverständigen der Kammern, dass es ein unheimlich aufwendiges und langwieriges Verfahren mit Rechtsmitteln und allem ist, was man da machen kann, bis tatsächlich einmal jemand aus dieser Liste gestrichen wird. Wenn dies im Bereich von Firmen geschieht, die solche Arbeiten wirklich nicht sachgerecht ausführen - dies reicht bis zu betrügerischem Handeln -, dann ist hier kein ausreichender Schutz für Verbraucher gegeben. Dies muss schneller geschehen. Deswegen muss an dieser Stelle das LANUV als Ahndungsinstanz stärker in die Pflicht genommen werden.

Ein weiterer Punkt, den ich kurz ansprechen möchte, ist die Frage, wie denn die technische Prüfung tatsächlich durchgeführt wird. Es gibt verschiedene technische Verfahren, die ich nicht im Einzelnen benennen will. Wichtig ist nur, dass die Durchführung, technisch gesehen, vergleichbar ist. Wenn sie beispielsweise bei einem Neubau erfolgt, sollte klar sein - so ergibt es sich aus dem Baurecht -, dass eine entsprechende Druckprüfung mit Wasser oder Luft gemacht wird. In anderen Bereichen kann man es sinnigerweise mit der Kammer untersuchen; dort gibt es ein ausreichendes Ergebnis. Man muss auch hinsichtlich der Gebiete differenzieren, in denen es Fremdwasserproblematiken gibt, die gerade im Grundwasserschwankungsbereich natürlich nicht immer offensichtlich zutage treten. Wenn es ein konkretes Problem gibt, muss auch mit Dichtheitsprüfungen untersucht und festgestellt werden, ob die Leitung im Hinblick auf Fremdwasser dicht ist oder nicht.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Diese Regelungen können meines Erachtens auf dem Erlasswege in Verbindung mit diesem Gesetz definiert werden. Es müsste aber zumindest sichergestellt sein, dass die Gemeinden für ihre Gebiete auch im Sinne der Gleichbehandlung klare Vorgaben machen können. Dies bitte ich zu beachten.

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich kann hier nahtlos anschließen. Zum Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen muss man darauf hinweisen, dass natürlich nur ein ganz kleiner Teil von Vorschriften angepasst wird. Das Bundesnaturschutzgesetz ist weitaus breiter gefächert. Letztendlich wird es dann auch sinnvoll sein, weil das Gleiche auch beim Landeswassergesetz passieren soll, dass das Umweltministerium eine Handreichung für die zuständigen Behörden erstellt, aus der sich ergibt, wie man damit verfahren soll, wenn dieses Gesetz verabschiedet sein sollte. Dort müsste auch darauf hingewiesen werden, welche Vorschriften wie angewendet werden. Das ist für die Vollzugspraxis sinnvoll. Da ich gestern von Herrn Dr. Schink gehört habe, dass dies für das Landeswassergesetz geplant ist, wäre es schön, wenn es so etwas Ähnliches auch für das Landschaftsgesetz geben könnte. Damit könnte man eine Menge Vollzugsschwierigkeiten ausräumen.

Wir haben einen konkreten Vorschlag gemacht, wie man § 61 a Abs. 6 noch ergänzen könnte; Herr Schaaf hat dies eben schon angesprochen. Ich fasse mich hier kurz: Es ist schon wichtig, dass man diese Regelungslücke schließt; denn wir haben gemeinsam mit dem Umweltministerium eine Mustersatzung zur Verkürzung der Dichtheitsprüfungen erarbeitet, in die wir nicht hineinschreiben konnten, dass eine Bescheinigung über eine Dichtheitsprüfung einen bestimmten Inhalt haben muss. Darin steht jetzt so schön: Im Interesse des Grundstückseigentümers sollte die Dichtheitsprüfungsbescheinigung folgenden Inhalt haben. In der Tat könnte aber jeder Dichtheitsprüfer, ohne ihm etwas unterstellen zu wollen, ein weißes Blatt Papier nehmen und darauf schreiben „Alles dicht, mit freundlichen Grüßen Ihr Sachkundiger“. Dann wüsste man nicht, was mit welchem Ergebnis und nach welcher Methode geprüft worden ist. Früher hatten wir den § 45 Landesbauordnung, in der eine Bescheinigung festgelegt worden ist; wie sie aussah, ist in unserer Stellungnahme zitiert. Deshalb wäre es sinnvoll, in einer Verwaltungsvorschrift etwas zu entwickeln. Bis diese Verwaltungsvorschrift vorliegt, müssen die Städte und Gemeinden natürlich auch eine Regelungsbefugnis haben, sodass man Rechtssicherheit gewinnt und den § 61 a vernünftig und sachgerecht anwenden kann.

Paul Kröfges (BUND Landesverband NRW): Bevor ich in Sachen Landschaftsgesetz ein paar Anmerkungen machen werde, weise ich darauf hin, dass wir den Eindruck haben, dass gerade die Eile, mit der das jetzt hier im letzten Moment dieser Legislaturperiode noch durchgepeitscht werden soll, nicht unbedingt zur Rechtssicherheit beiträgt. Wir haben schon den Eindruck, dass hier Chaos im Umweltrecht befördert wird bzw. zumindest die Gefahr sehr groß ist, dass es zu einem solchen Chaos kommen wird.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Wir stellen ganz klar heraus, dass nach unserem Eindruck die Chance nicht genutzt wird, im bestehenden Landschaftsgesetz im Zusammenhang mit dieser erforderlichen Anpassung an die Bundesgesetzgebung bestimmte Aspekte stärker zu berücksichtigen, sprich Schutz der Biodiversität und Klimaschutz. Man hätte wirklich die Chance gehabt, an dieser Stelle ein paar Planken einzuziehen. Stattdessen müssen wir feststellen, dass eine Verschlechterung geplant ist. Zum Landschaftsgesetz werden sicherlich meine Kollegen entsprechende Ausführungen machen. Ich weise nur auf den zentralen Punkt hin, dass Eingriffe in die Landschaft weiter erleichtert werden sollen, anstatt dass hier im Sinne einer Zurückführung des Flächenverbrauchs Regelungen getroffen werden. Im Wesentlichen konzentriert man sich darauf, dass Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen erschwert werden, nicht aber der Eingriff als solcher erschwert wird. Im Gegensatz dazu soll er sogar erleichtert werden. Das ist angesichts der Tatsache, dass wir es in Nordrhein-Westfalen weiterhin mit einem Flächenverbrauch von 13 bis 15 ha pro Tag zu tun haben, mit Sicherheit nicht der richtige Weg. An dieser Stelle haben wir die Bitte an die Politik, eine andere Regelung zu finden und diese Probleme stärker im Landschaftsgesetz festzuzurren.

Zum Landeswassergesetz entspricht unsere Auffassung dem, was Herr Schaaf eben ausgeführt hat. Bei der Trinkwasseraufbereitung und der Behandlung von Problemstoffen im Wasser müssen Maßnahmen an der Quelle Vorrang haben. End of the pipe kann - das haben wir schon bei verschiedenen Gelegenheiten betont - nicht Ziel der Maßnahmen sein; es muss wirklich verursacherorientiert gearbeitet werden. Dieser Grundsatz müsste sich im Gesetz wiederfinden, indem eine entsprechende Formulierung in diesen Paragraphen eingeführt wird. Ansonsten ist es sicherlich richtig, hier den Stand der Technik anstelle der anerkannten Regeln der Technik einzubringen, was eine Schwächung bedeutete.

Ein weiterer Punkt im Landeswassergesetz ist die Problematik der Gewässerrandstreifen. Auch hier müssen wir konstatieren, dass eine Verschlechterung eingeführt wird. Wir hatten bis dato zumindest bei Gewässern erster Ordnung 10 m als Gewässerrandstreifen; jetzt wird es auf 5 m herabgesetzt. Das kann nicht richtig sein. Hier hätte auch mit Blick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie keine Verringerung eintreten dürfen. Das ist also eine Verschlechterung der Situation. Als Umweltverbände haben wir allerdings immer dafür plädiert, dass man bei den Gewässerrandstreifen eine flexiblere Lösung findet und zum Beispiel eine Hochwasserlinie als Gewässerrandstreifenbegrenzung einsetzt, etwa die HQ-100-Linie. Darüber hat man schon vor Jahren diskutiert; aber es wird leider wieder nicht berücksichtigt. Darauf wird man aber noch zurückkommen müssen.

Auch beim Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz müssen wir feststellen, dass einige Verschlechterungen geplant sind. Beispielsweise halten wir die Heraufsetzung der Schwellenwerte bei der Einleitung von Abwasser mit anorganischer Belastung auf 100 m^3 pro zwei Stunden für bedenklich. Bisher lag die Schwelle bei 10 m^3 pro zwei Stunden. An dieser Stelle muss man die Gefahr sehen, dass Konzentrate eingeleitet werden können oder eine Stückelung der Einleitungsfrachten denkbar ist. So etwas sollte zumindest über eine Vorprüfung überprüft werden. Sollte dieser Vorschlag Gesetz werden, wäre dies in Zukunft nicht mehr in der Überwachung enthalten.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Des Weiteren kritisieren wir, dass man bei Fischzuchtanlagen die Schwelle hoch setzt und erst ab 100 t Jahresproduktion eine Einzelfallprüfung vornehmen will. Auch bei kleineren Fischzuchtanlagen sollte diese Einzelfallprüfung weiterhin erforderlich sein, insbesondere dann, wenn sie sich an kleineren Gewässern befinden.

Positiv sehen wir, dass in der Negativliste die Umbaumaßnahmen an Gewässern in Richtung naturverträglicher Umbau nicht mehr als Eingriff bewertet werden. Aber hier sollten zumindest eine Verbändebeteiligung und eine Eingriffsprüfung erfolgen. Ansonsten bestünde auch hier die Problematik, dass sich unter Umständen gut gemeinte Maßnahmen in der Praxis vielleicht doch nicht so positiv auswirken werden, wie sie gedacht sind.

Josef Tumbrinck (NABU Landesverband NRW): Kern unserer Kritik ist folgender: Mitte letzten Jahres ist das Bundesnaturschutzgesetz novelliert worden. Seither war aus unserer Sicht genügend Zeit, um in Expertenrunden - sicherlich auch hier im Landtag - die Frage zu diskutieren, was man im Sinne einer Abweichungsregelung in NRW machen will, und über eine Klarstellung dessen zu sprechen, was man ins Landschaftsgesetz übernehmen will. Hier im Raum sitzen vielleicht 10 % Juristinnen und Juristen, die sicherlich Spaß daran haben, das Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht und möglicherweise die Verordnungswege, die beschritten werden müssen, auszutarieren und sämtliche Feinheiten, alle Möglichkeiten, die sich da bieten, herausholen. Aber das muss ja auch jemand verstehen.

Die Seminare, die wir zusammen mit der Natur- und Umweltakademie anbieten, sind schon jetzt überbucht. Wir haben wieder neue Seminare anbieten müssen, um dem sich abzeichnenden Bedarf überhaupt Rechnung tragen zu können. Das ist aus unserer Sicht versäumt worden, obwohl genügend Zeit war. Man kann Rechtsklarheit dadurch schaffen, dass die Dinge im Landschaftsgesetz geregelt werden und nicht auch noch ein Blick ins Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist. Ein kleines Beispiel nur: Wir haben Biosphärenreservate und Naturmonumente angesprochen, die es heute bereits gibt: Biosphärenreservate schon länger, Naturmonumente seit der letzten Novellierung. Da hätte im Landschaftsgesetz stehen müssen, wie das umgesetzt wird, wer zuständig ist, wie diese Kategorisierung in NRW Platz greifen kann. Das ist nicht gemacht worden. Das hätte man wahrscheinlich sogar in großem Einvernehmen hinbekommen können; da sehe ich keine großen Schwierigkeiten.

Dies wird auch an anderen Punkten zu Unsicherheiten führen. Sie wissen, bei der Eingriffsregelung - sie wird sicherlich gleich noch diskutiert werden - sind die Abweichungsmöglichkeiten genutzt worden, aber wie auch beim integrierten Projektbegriff in einer Art und Weise, die wir für verfassungswidrig halten. Daran werden wir natürlich - Sie kennen uns ja; wir sind mit Verbandsklagen sehr zurückhaltend - an einzelnen Stellen herangehen, etwa an passenden Projekten, die sich im Straßenbau ergeben mögen. Weil da im Moment die ELES-Richtlinie gelten soll, die aus unserer Sicht aber mit Inkrafttreten des neuen Landschaftsgesetzes so nicht mehr gelten wird, werden wir natürlich für Rechtsklarheit in unserem wie in Ihrem Sinne sorgen wollen.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Dies ist der Kern unserer Kritik, und das wird zu Rechtsunsicherheiten führen. Wie gesagt, Juristen mögen damit besser als diejenigen umgehen können, die auch mit Landschaftsrecht umgehen müssen. Ich gehe davon aus, dass der nächste Landtag und die nächste Landesregierung hier etwas werden machen müssen. Das wird jedoch dauern. In der Zwischenzeit wird es an bestimmten wichtigen Fragen - zum Beispiel im Rahmen der Eingriffsregelung - mittels Verbandsklagen zur juristischen Klärung kommen. Das hätte man sich ersparen können. Hier sind die Hausarbeiten, die man seit dem letzten Sommer hätte machen sollen, nicht gemacht worden. Wir hätten uns eine andere Vorlage gewünscht. Wir hätten uns gewünscht, dass das zuständige Umweltministerium die Zeit nutzt, um eine ordentliche Vorlage zu erarbeiten. - Die Eingriffsregelung und der Projektbegriff könnten gleich noch gesondert diskutiert werden.

Wolfram Kuschke (SPD): In Anknüpfung an die Frage von Frau Kollegin Schulze habe ich eine Frage an Professor Beckmann. Im Zusammenhang mit dem Landschaftsgesetz thematisieren Sie sehr ausführlich, ob hier von der Landesregierung der richtige Weg beschritten wird, verweisen auf den Weg, den der niedersächsische Landesgesetzgeber gegangen ist, und kommen dann auf einen Lösungsweg, der konsequenterweise zur Folge hätte, dass wir diese Veranstaltung gleich beenden könnten. Es heißt bei Ihnen:

Sollte eine solche Novellierung des Landschaftsgesetzes vor der Landtagswahl nicht mehr möglich sein, stellt sich die Frage, ob das Gesetzesvorhaben zurückgestellt oder das Gesetz entsprechend dem Entwurf verabschiedet und in der nächsten Legislaturperiode unverzüglich noch einmal novelliert werden sollte. Die Beantwortung der Frage hängt von der Bewertung der Konsequenzen für solche Vorhaben ab, die in dieser Übergangszeit genehmigt werden sollen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen sehr deutlichen Hinweis noch einmal begründeten und auch etwas dazu sagten, ob Sie eine erste Bewertung von Konsequenzen für Vorhaben vornehmen könnten, die in der Übergangszeit genehmigt werden sollen.

Eine zweite Frage würde ich zurückstellen, Frau Vorsitzende, wenn wir uns darauf verständigen können, dass wir gesondert auf § 48 eingehen, weil sich da in der Tat eine Reihe von Problemen stellt, und zwar über das hinaus, was Herr Tumbrinck angedeutet hat, bis hin zu denkbaren Vertragsverletzungsverfahren. Dies bedeutete ein hohes Risiko.

Prof. Dr. Martin Beckmann (Universität Münster): Ich wollte nicht empfehlen, dass wir jetzt die Veranstaltung abbrechen. Das sollten wir nicht tun, sondern wir sollten dieses Thema einmal durchdiskutieren und die von Ihnen angesprochene Frage mit mehreren Stellungnahmen angehen.

Ich weiß nicht, ob jeder hier im Saal weiß, was mit dem niedersächsischen Gesetzentwurf von mir gemeint war. Das ist ein Gesetzentwurf, der dasselbe Problem lösen

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

soll, also das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes und den Umgang mit dem Landschafts- und Naturschutzrecht in Niedersachsen. Dort hat man eine Regelungssystematik gewählt, die vom Bundesgesetz ausgeht und dann jeweils konkret sagt, wo abgewichen oder wo ergänzt werden soll. Das ist gut lesbar. Meine Kritik richtet sich auch in diese Richtung. Ich will mit meiner Kritik nicht sagen, dass ich dies für ein verfassungswidriges Gesetz hielte, mitnichten, sondern ich will sagen, dass ich es für nicht sehr anwendungsfreundlich halte. Das hat auch Herr Queitsch im Prinzip schon angedeutet, indem er empfohlen hat, einen Leitfaden mit auf den Weg zu geben, damit man weiß, was eigentlich gelten soll.

Darin steckt natürlich schon eine gewisse Fragestellung; denn wenn einige abweichende Regelungen jetzt beschlossen werden, dann soll das Landschaftsgesetz im Übrigen gelten. Aber wir wissen natürlich alle, dass es vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Bundesnaturschutzgesetzes teilweise eben nicht mehr zur Anwendung kommen wird. Wo kommt es künftig zur Anwendung, wo kommt es nicht zur Anwendung? Das muss man sich, wenn Sie den Entwurf so verabschieden, dort etwas mühevoll zusammenlesen, zumal auch die Systematik beider Gesetze nicht gleich ist. Wir werden dann also quasi zwei Vollregelungen nebeneinander stehen haben, in denen vieles ähnlich steht, manches wortidentisch, wenn auch nicht alles. Man muss also einen etwas mühevolleren Weg begehen. Dies hat auch Herr Tumbrinck beanstandet. Das heißt aber nicht, dass dies verfassungswidrig wäre; denn wenn Sie jetzt gar nichts täten und kein Gesetz beschlössen, dann stünden wir natürlich ebenfalls vor dieser Fragestellung; sie bliebe uns erhalten, und wir müssten auch eine Antwort finden.

Deswegen ist meine etwas provokante Frage, die Sie, Herr Kuschke, vorgelesen haben, folgende: Meine Vorstellung wäre schon: Wenn Sie diesen Entwurf so beschließen sollten, sollten Sie meines Erachtens das Landschaftsgesetz so nicht lassen. Beim Landeswassergesetz ist ohnehin klar, dass noch eine Novelle kommen wird. Dann sollten Sie in der nächsten Legislaturperiode, wer auch immer dies dann zu entscheiden haben wird, das Landschaftsgesetz überarbeiten und anwendungsfreundlich machen. Das heißt aber nicht, dass Sie dieses Gesetz aufgrund der Bestimmtheitsfragen, die sich dahinter verbergen, nicht beschließen können. Die Frage, ob das Gesetz dadurch so unbestimmt ist, dass es nicht zur Anwendung kommen kann, ist mit Nein zu beantworten. Dies wird auch nicht zu Rechtsunsicherheiten bei den Gerichten führen; sie können damit umgehen. Wenn Verwaltungsgerichte daran gehen, werden sie sich die einzelnen Vorschriften angucken, ins Verhältnis zueinander setzen und dann schon sagen, was gilt und was nicht gilt. Das Problem liegt mehr auf der Anwenderebene. Deswegen wäre es eigentlich besser, wenn es anwendungsfreundlicher geregelt würde.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich möchte die Naturschutzverbände dezidiert fragen. Das Stichwort Verfassungswidrigkeit ist gefallen. Aber in der Stellungnahme ist auch angesprochen worden, dass rechtliche Vorgaben zum Schutz von Natur, Landschaft und Gewässern von innen ausgehöhlt würden. Ich habe die Bitte, dies noch einmal zu erläutern, damit wir ein besseres Gefühl dafür bekommen, was damit gemeint ist.

Josef Tumbrinck: Die Verfassungswidrigkeit betrifft die Punkte, die schon angesprochen worden sind, aber die wir jetzt noch nicht im Detail diskutiert haben. Bei ihnen ist die Abweichung, die vorgenommen worden ist, in der Konsequenz verfassungswidrig. Natürlich stünden beide Gesetze nebeneinander. Was wir in dem Gesetzentwurf vermissen, sind die Möglichkeiten, die die Abweichungsregelung eröffnet, Herr Rimmel. Wir haben die Möglichkeit, ein Naturschutzgesetz zu gestalten, um uns auf den Klimawandel einzustellen und mit dem Flächenverbrauch anders umzugehen als bisher. Er geht ja weiter; bisher waren alle Maßnahmen erfolglos, die das Ziel hatten, ihn einzudämmen. Diese Möglichkeiten haben Sie als Landesgesetzgeber bekommen, und sie werden nicht genutzt. Dies reicht bis hin zu Fragen, wie ich sie schon angesprochen habe: Wenn wir ein Naturmonument haben wollen - es gibt zum Beispiel im Siebengebirge eine Diskussion, ein solches Naturmonument einzurichten -, dann können wir das mit diesem Landschaftsgesetz nicht. Ein Biosphärengebiet können wir so in NRW nicht einrichten; dafür müsste erst das Landschaftsgesetz wieder geändert werden. Diese Fragen bekomme ich vor Ort gestellt, und ich muss sagen: Nein, ich kann mir das zwar wünschen, aber mit diesem Gesetz in NRW nicht realisieren. Es fehlen die Umsetzungsmöglichkeiten, um positiv etwas zu bewirken. Hier fehlt es eben an der Initiative, mit diesem Gesetz etwas bewirken zu können. Die Dinge, die abweichend geregelt sind, sind aus unserer Sicht schlecht geregelt, möglicherweise sogar wider das Bundesgesetz geregelt, also verfassungswidrig. Das ist das Problem dieser Gesetzesinitiative.

Dirk Jansen (BUND Landesverband NRW): Ich möchte das noch ein bisschen konkretisieren. Sie hatten danach gefragt, wo wir die Aushöhlung sehen. In der Tat sind in diesem Gesetzentwurf Verschlechterungen des Status quo offenbar vorprogrammiert. Dies gilt in erster Linie für die Eingriffsregelung, die hier durch den Negativkatalog eindeutig geschwächt wird, zumal Maßnahmen wie die Anlage von Erdwällen umfasst sind, die typischerweise immer einen Eingriff darstellt. Dies kennen wir aus der vielfältigen Praxis. Von daher ist dieser Gesetzentwurf im Sinne der Stärkung des Natur- und Umweltschutzes auf jeden Fall nicht zielführend.

Dies gilt explizit auch für die geplante Regelung in § 48 d Abs. 1, wo es um den integrierten Projektbegriff geht. Das ist eigentlich ein Anschlag auf das europäische Recht, auf die FFH-Richtlinie. Es ist auch zweifelhaft, ob dies mit der FFH-Richtlinie kompatibel ist. Die Erweiterung des Projektbegriffs führt hier zu einer Begrenzung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, was sachlich nicht geboten ist; denn damit wird vor allen Dingen der Zusammenhang mit dem Eingriff vollkommen verwischt. Wenn Sie also die Eingriffsregelung und den integrierten Projektbegriff nehmen, ist mit dem Gesetzentwurf ganz klar eine Schwächung des Naturschutzes vorprogrammiert.

Rainer Deppe (CDU): Dass man sich alles besser vorstellen könnte, steht außer Frage. Nur haben wir nun einmal Respekt vor dem Wähler, der alle fünf Jahre über die Zusammensetzung des Landesparlaments zu entscheiden hat. Von daher muss

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

man eben mit den zur Verfügung stehenden Zeiträumen so umgehen, dass man draußen immer noch handlungsfähig ist.

Vieles scheint sich hier an der Frage der Verfassungsmäßigkeit aufzuhängen. Dazu habe ich eine Frage an Herrn Professor Frenz, der uns ja mit einem Satz beschieden hat. Vielleicht kann er doch etwas ausführen, wie die Verfassungsmäßigkeit aus seiner Sicht zu bewerten ist, weil hier einige Bedenken vorgetragen worden sind.

Prof. Dr. Walter Frenz (RWTH Aachen): Ausgangspunkt ist die Föderalismusreform, die den Ländern die Abweichungsgesetzgebung zugewiesen hat. Es war praktisch das Pendant dazu, dass der Bund die Vollregelung treffen konnte. Daraus ergibt sich meines Erachtens bereits der Grundansatz, dass dann die Länder tatsächlich die Möglichkeit haben müssen, entsprechende Regelungen zu treffen, und dabei nicht durch Bundesregelungen dergestalt eingeschränkt werden dürfen, nichts Substantielles mehr regeln zu können. Es ist näher konkretisiert, dass keine Gesetzgebung erfolgen darf, die von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes abweicht. Das ist der Elementarsatz, der verhindert, dass der Naturschutz in den Ländern so geöffnet wird, dass Eingriffe erfolgen, die aus der Gesamtsicht des Bundes nicht mehr hinnehmbar sind. Von daher sind es allgemeine Grundsätze. Diese Grundsätze sind prinzipiell eher als Rahmen und nicht als Detailregelung zu verstehen. Hier sind nun einige Detailregelungen im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung enthalten, was bedeutet, dass sie sich in diesem Rahmen bewegen müssen, aber als Details durchaus entsprechend abweichen können.

Der Knackpunkt ist § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, wo ein allgemeiner Grundsatz lautet:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Damit ist der Anknüpfungspunkt, ob dieser Paragraph durch das Landesgesetz gewahrt ist, sofern man hier einen abweichungsfesten allgemeinen Grundsatz sieht. Man kann dann auch noch diskutieren, ob die Formulierung in der Verfassung „allgemeine Grundsätze des Naturschutzes“ nicht ein anderer, ein engerer Begriff ist als das, was der Bundesgesetzgeber im Bundesnaturschutzgesetz gemacht hat, wo er einige Paragraphen praktisch als eingriffsfest bezeichnet hat. Würde man dies zu Ende denken, könnte der Bundesgesetzgeber detaillierter regeln und damit weitere Teile abweichungsfest machen. Von daher ist dies meines Erachtens restriktiv zu interpretieren, was hier abweichungsfest ist und inwieweit das Land hier keine abweichenden Regelungen treffen darf.

Wenn man von diesem § 13 ausgeht, dann ist vom Ansatz her gefordert, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft tatsächlich dieser Eingriffsregelung unterfallen. Davon weicht das Landschaftsgesetz nicht ab, sondern es hat hier einen Positivkatalog, in dem klargelegt wird, dass in der Regel Eingriffe vorliegen.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Es kann auch sein, dass keine vorliegen; das ist dann aber Gegenstand einer Detailprüfung. Umgekehrt gibt es einen Negativkatalog, in dem ebenfalls steht, dass in der Regel keine Eingriffe vorliegen. Das heißt, wenn im Einzelfall doch eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen sollte, dann ist dies weiterhin ein Eingriff. Aber das lässt sich nur vor Ort erkennen. Dies zeigt sich etwa bei den FFH-Regelungen, dass hier immer im Einzelfall geprüft werden muss. Bei EuGH-Entscheidungen lässt es sich nicht immer von Anfang an vorhersehen, wie es ausgehen wird. Von daher ist hier eine Klarstellung enthalten, wie im Regelfall dies positiv/negativ als erhebliche Beeinträchtigung zu sehen ist. Aber damit ist hier nicht ausgeschlossen, dass erheblich beeinträchtigende Erdwälle weiterhin einen Eingriff darstellen. Das ist dann im Einzelfall zu sehen. Nur sind diese Erdwälle im Regelfall eben keine Beeinträchtigung. Von daher bewegt sich dies aus meiner Sicht im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung.

Von dem Projektbegriff ausgehend sind wir dann in dem Bereich, bei dem es darum geht, inwieweit das Europarecht gewahrt ist. Die EuGH-Rechtsprechung ist in diesem Bereich sehr gewunden. Es gibt unterschiedliche Auslegungen und sehr viel Streit, wie das im Einzelnen auszulegen ist. Hier ist jetzt eine Klarstellung enthalten, die sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert, die auch den EuGH zur Vorlage hatte. Ich habe diese Frage einmal etwas näher untersucht und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sicht des Bundesverwaltungsgerichts durchaus europarechtskonform ist. Diese Ausarbeitung ist im letzten Jahr im „Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts“ der Universität Trier erschienen, also nicht irgendwo, wo man eine beliebige Veröffentlichung unterjubeln könnte. Von daher ist aus meiner Sicht auch dieser Projektbegriff europarechtlich mit umfasst.

Ein weiterer Punkt ist, wie wir mit dem Ausgleich für Eingriffe umgehen. Dazu sind verschiedene Regelungen enthalten, die sich etwas von § 14 und vor allem von § 15 BNatSchG unterscheiden, wo im Hinblick auf die Landwirtschaft gewisse Detailregelungen getroffen sind. Nur fügen sie sich in diesen Rahmen ein: Sie halten sich an das System des § 13 Bundesnaturschutzgesetz. Aus diesem Grunde wahren sie den allgemeinen Grundsatz und reagieren dann auf entsprechende spezielle Anforderungen, die sich aus der Landwirtschaft ergeben. Die Landwirtschaft ist nun einmal in manchen Ländern bedeutsamer und in anderen weniger bedeutsam. Aus diesem Grunde ergibt sich, dass hier das eine Land diese Regelungen und das andere Land jene trifft. Es ist praktisch wiederum die Konsequenz der Föderalismusreform, dass die Länder hier abweichen können, solange sie die Grundsätze nicht verlassen, und damit auf Besonderheiten ihres Bundeslandes speziell eingehen können, soweit hier nicht eine bundeseinheitliche Regelung notwendig ist. Was bundeseinheitlich nach dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig ist, ist vom Bund in § 13 Bundesnaturschutzgesetz beschrieben, der nicht verlassen wird. Aus diesem Grunde ist meines Erachtens die Regelung im Landschaftsgesetz verfassungsgemäß.

Dr. Wilhelm Grote (Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen): Ich möchte jetzt eigentlich auf die naturschutzfachliche Ebene kommen. Wenn man die Eingriffsregelung als ein Instrument betrachtet,

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zumindest nicht zu vermindern, und ich habe auf dem einen Blatt die Natur auf Zeit, die zugegebenermaßen durchaus auch ökologisch positive Komponenten hat, ich habe den Projektbegriff und ich habe dieses neue Ziel der 1:1-Umsetzung, dann stellt sich die Frage, ob es mit diesen Regelungen gelingt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Nordrhein-Westfalen auf Dauer zu erhalten. Dies stelle ich infrage, weil Sie eine neue Zielrichtung bei der Eingriffsregelung einführen, nämlich die Prüfung, ob 1:1 geht. Sie möchten, dass 1:1 geht. Es ist aber ein Unterschied, ein reifes Ökosystem zu vernichten und es dann - auf keinen Fall mehr angemessen - durch ein unreifes zu ersetzen. Als Beispiel dafür - das kennen Sie alle - nenne ich den Waldersatz. Man haut 3 ha alten Buchenwald um und pflanzt dann 3 ha neuen an. Das ist kein Ausgleich. Die Forstbehörden handhaben dies, indem sie diesen Ausgleich auf 1:3 oder Ähnliches erhöhen. Daher befürchte ich, dass Sie durch die Ausnahmeregelungen, die neue Zielrichtung mit 1:1 und den Projektbegriff naturschutzfachlich kein Ziel mehr erreichen und den Naturschutz entscheidend schwächen.

Heinrich Kemper (CDU): Herr Grote, gut, dass Sie das noch einmal dargestellt haben; denn Sie befürchten ja - das hat auch Herr Jansen befürchtet -, dass es durch das neue Gesetz eine Verschlechterung gibt. Das ist aber im Prinzip eine Bewertung.

Ich habe eine Frage an Herrn Beckmann: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie, die Gesetzgebung habe hier nicht vernünftig, nicht stringent gearbeitet, dieses Gesetz müsse lesbarer sein, aber formalrechtlich gesehen hätten wir richtig gehandelt. Im Augenblick ist doch ein Landschaftsgesetz in Kraft, und wir wollen doch diese partiellen Regelungen für Nordrhein-Westfalen erhalten und integrieren jetzt die Möglichkeiten, was Herr Professor Frenz gerade erklärt hat, nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das ist doch verfassungsmäßig und rechtlich absolut in Ordnung; denn an dieser Stelle muss ich als Gesetzgeber ja fragen, ob ich meine Verantwortung wahrnehme oder ob ich hier Fehler mache und hier irgendetwas zu bemängeln ist. Was die Bewertung nachher angeht, werden wir uns dann in der Rückschau streiten können, wenn es darum geht, ob denn der quantitative oder qualitative Schutzbegriff in der Prognose - aus welcher Sicht auch immer - wirklich zu einer Verschlechterung führt. Ich habe nur immer gemerkt, wenn irgendjemand in dieser Gesellschaft von einer Verschlechterung spricht, spricht ein anderer auch von einer Verbesserung.

Herr Grote, Sie haben eben den Begriff „naturschutzfachlich“ eingeführt. Können Sie mir definieren, ob er nur von der Fläche abhängig ist oder ob man ihn vielleicht auch in qualitativen Aufwertungsmaßnahmen sehen kann, wie es das neue Landschaftsgesetz möchte?

Prof. Dr. Martin Beckmann: Ich stelle dies gerne noch einmal klar. Es ist so, wie Sie es in Ihrer Frage angelegt haben: Verfassungsrechtlich ist meines Erachtens nicht zu beanstanden, wie das Gesetz angelegt ist; man kann es durchaus verabschieden. Es gibt keinen Zweifel daran, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Abweichungen

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

besteht. Man könnte meines Erachtens - das will ich nicht verhehlen; wenn Sie meine Stellungnahme gelesen haben, dann werden Sie gesehen haben, dass ich mich auch zu der Ersatzgeldfrage, § 5, geäußert habe - hinterfragen, wie dies mit § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes zusammenpasst. Dazu haben sich auch die Naturschutzverbände geäußert. Auch dies wird meines Erachtens nicht zu einer verfassungswidrigen Regelung führen, weil man sie unter Auslegung der Bundesregelung auch bundesrechtskonform bestimmen kann. Die Begründung des Gesetzentwurfs sagt auch, dass es sich dabei um eine Prüfpflicht handeln soll. Die Gesetzgebungskompetenz besteht also, Sie können auch rechtstechnisch so vorgehen.

An dieser Stelle könnte ich jetzt einen Punkt setzen; aber hinzu gehört einfach, dass dieses Gesetz so, wie es vorliegt und verabschiedet werden kann, eben nicht anwenderfreundlich ist. Es ist keine schöne Regelung, um es einmal vorsichtig zu formulieren, weil es dem Anwender Probleme bei der Frage bereiten wird, was eigentlich gilt und was nicht. Das könnte man besser machen: etwa, indem man es in der nächsten Legislaturperiode noch einmal angeht. Wenn man die Regelungen jetzt haben will, wird man dazu keine Zeit mehr haben.

Nun komme ich auf das zurück, wonach Herr Kuschke eben gefragt hat und was ich nicht beantwortet habe. Er hat gefragt, wie es für die konkreten Projekte in der Übergangszeit aussieht. Verabschiedete man das Gesetz jetzt nicht, hätte man also das Bundesnaturschutzgesetz, aber keine Abweichungsregelungen, dann wirkte sich dies an verschiedenen Stellen aus. Dann gäbe es im Wasserrecht bestimmte Konsequenzen, welcher Standard wo zu wählen ist. Ich könnte aber das Wasserrecht auch außen vor lassen und meine Antwort auf das Landschaftsrecht begrenzen. Auch dort gäbe es dann bestimmte Projekte, bei denen sich die Frage stellen kann, ob es sich um einen Eingriff handelt oder nicht. Da würde einem die Positiv- und Negativliste weiterhelfen, was dann aber nicht möglich wäre. Dies hieße nicht, dass im Ergebnis dabei etwas anderes herauskommen müsste; denn es sind ja nur widerlegliche Vermutungen. Man muss immer im Einzelfall prüfen. Bei vielen Projekten kann man im Einzelfall bei demselben Ergebnis bleiben; das muss man wissen. Insofern wäre das Drama vielleicht gar nicht so groß. Dasselbe gilt für die Kompensationsregelungen, die auf bestimmte Ergebnisse zielen, also möglichst 1:1-Ausgleich. Fehlten sie eine bestimmte Zeit lang, dann hätte man diesen Hinweis des Gesetzgebers nicht. Dies hieße aber nicht, dass man im Einzelfall nicht gleichwohl auf die 1:1-Lösung kommen kann, wenn die Kompensation auf einer solchen Fläche möglich ist.

Es sind also tendenzielle „Verschlechterungen“ im Sinne der Gesetzgebungsabsichten. Dies kann man in Kauf nehmen. Umgekehrt, wenn man das Gesetz verabschieden möchte, dann hat man diese Schwierigkeit in der Lesbarkeit des Gesetzes in Kauf genommen. Daher muss man gegeneinander werten, wie gewichtig einem das eine und das andere vorkommt. Das ist eine politische Frage, zu der ich mich eigentlich kaum äußern kann.

Heinrich Kemper (CDU): Hieße dies, dass dann, wenn wir dieses Gesetz nicht verabschiedeten, weder die ERegStra noch die ELES im Augenblick gelten würde?

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Prof. Dr. Martin Beckmann: Was die Verwaltungsvorschriften angeht, muss meines Erachtens derjenige darüber entscheiden, der über diese Verwaltungsvorschriften gebietet. Das ist nicht der Landtag, sondern die Landesregierung. Sie muss die Frage beantworten, welche Verwaltungsvorschriften eigentlich gelten sollen. Die Verwaltungsvorschriften nehmen allerdings auf eine bestimmte Rechtslage Bezug. Dies muss miteinander stimmig sein. Je nachdem, was verabschiedet wird, hat man unterschiedliche Regelungszustände, auf die der Verwaltungsvorschriftengeber reagieren muss. In meinen Augen muss er in beiden Fällen reagieren.

Heinrich Kemper (CDU): Dies hieße im Prinzip, dass man einen Stillstand bei Infrastrukturvorhaben hätte, solange die Sachlage nicht geklärt wäre. Oder sehe ich das falsch?

Prof. Dr. Martin Beckmann: Sie haben hoffentlich keinen Stillstand der Praxis in diesem Bereich. Sie müssen nur gucken, dass Sie mit Ihren Verwaltungsvorschriften möglichst zügig nacharbeiten. Haben Sie sie nicht, führt dies auch nicht zum Stillstand der Arbeiten; dann fehlen einem an einer bestimmten Stelle normenkonkretisierende oder ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften. Da muss man nacharbeiten.

Dr. Wilhelm Grote: Ich komme auf die Frage nach der naturschutzfachlichen Bewertung zurück, ob man nicht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich von Linienstrukturen machen kann. Selbstverständlich kann man das. Besonders eignen sich dafür Gewässer. Besonders gut wäre es, wenn man einen breiten Gewässerrand dazu hätte. Das ist das eine; es geht.

Zu dem Katalog, den Sie in § 4 a Abs. 3 vorschlagen, der Priorisierung von Kompensationsmaßnahmen: Natürlich sind sie fachlich geeignet; aber nicht nur. Sie können bestimmte Lebensstätten, die Sie durch einen Eingriff vernichten, nicht auf Linienstrukturen oder auf Waldvermehrung begrenzen. Sie brauchen einfach, wenn Sie die Diversität von Flora und Fauna in Nordrhein-Westfalen erhalten wollen, dazu Flächen, auch neue Flächen, die vermutlich wieder der Landwirtschaft verlustig gehen werden. Dies wird so sein müssen, wenn man einen naturschutzfachlich ordentlichen Ausgleich herbeiführen möchte.

Svenja Schulze (SPD): Ich halte zunächst fest, dass Herr Deppe gesagt hat, der Zeitdruck sei sozusagen von der Bundesebene gekommen. Das Bundesgesetz liegt seit August 2009 vor; man hätte hier auf Landesebene anders reagieren können. Dass das Gesetz hier jetzt in dieser Form durchgepeitscht wird, sehe ich immer noch nicht als zwingend notwendig an. Das Bundesgesetz sagt, man könne abweichen; man muss aber nicht abweichen. Ich habe Herrn Beckmann gerade auch so verstanden, dass man es auch anders hätte regeln können.

Ich frage zur Eingriffsregelung nach: Herr Grote, Sie haben eben gesagt, nicht nach einer juristischen, sondern nach einer naturschutzfachlichen Bewertung werde es

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Verschlechterungen geben. Das hätte ich gern ein bisschen genauer erläutert. Sie haben eben angefangen. Ich wüsste gerne noch mehr, warum es eine Verschlechterung ist. Vielleicht können auch die Naturschutzverbände - Herr Jansen hat es, glaube ich, eben schon in seinem ersten Statement angesprochen - darauf noch einmal reagieren.

Als Zweites würde mich interessieren - auch dies geht an Herrn Grote und die Naturschutzverbände -: Auf der Bundesebene hat man bei der Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes den integrierten Projektbegriff als Instrument nicht angewandt. Sie waren auch auf der Bundesebene beteiligt. Mich interessiert, wie es zu der Entscheidung kam, dies auf der Bundesebene nicht zu machen - jetzt steht es im Landesgesetz -, welche Argumente es für die Ablehnung dieses Begriffes gab und ob dies nach Ihrer Überzeugung - da müsste vielleicht auch die juristische Seite noch einmal helfen - eine europarechtliche Prüfung überstehen würde. - Ich weiß nicht, wer von den Juristen darauf antworten möchte.

Dr. Wilhelm Grote: Ich kann im Grunde genommen diese naturschutzfachliche Bewertung offenlegen. Es liegt auf der Hand, dass bestimmte geschützte Teile der Natur in diesem Lande einen gewissen Flächenanspruch haben. Man kann ihn nicht auf die vorhandenen Strukturen auslegen; man kann sie auch nicht auf den Wald auslegen, wie es in diesem Gesetzentwurf beispielsweise in der Kompensationspriorisierung vorgenommen wird. Man kann das nicht tun, weil die Natur andere Ansprüche hat. Ich will Ihnen jetzt nicht mit dem Feldhamster kommen, der in diesem Haus eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Aber es ist eine Tatsache; dies sehe ich beispielsweise in den Industriefolgegebieten bei der Kreuzkröte. Sie hat einen Flächenanspruch, und wenn man sie irgendwo vertreibt, muss man sie woanders ansiedeln. Dafür braucht man eine gewisse Fläche. Ich halte es für problematisch, wenn man den Zwang hat, sich in der täglichen Anwendung dieser Eingriffsregelung zum einen auf 1:1 und zum anderen auf die zusätzliche Schonung von landwirtschaftlichen Flächen einzulassen.

Dirk Jansen: Wir denken, dass § 15 BNatSchG natürlich aus gutem Grund keine pauschale Beschränkung dieses Flächenumfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf 1:1 vorsieht. Aus unserer Sicht, aus naturschutzfachlicher, ökologischer Sicht muss Maßstab für den erforderlichen Umfang von Ausgleichsmaßnahmen die gleichwertige oder gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sein. Man muss das beeinträchtigte Gebiet als Gesamtheit nehmen, und da ist natürlich die Wiederherstellung und Neugestaltung unter Umständen nur dann möglich, wenn man nötigenfalls auch 1:10 kompensiert; so etwas kann im Einzelfall durchaus möglich sein. Von daher ist die Beschränkung auf einen 1:1-Ausgleich aus unserer Sicht naturschutzfachlich überhaupt nicht nachvollziehbar.

Vielleicht noch einen Satz zu ERegStra versus ELES: Wir wissen momentan nicht, wie zum Beispiel die Straßenbauverwaltungen damit umgehen wollen. Sie spielten sicherlich auf den Fall A 33 an. Wir haben bei der Landesregierung einmal nachge-

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

fragt, wie dies gehandhabt werden soll, und bislang noch keine Antwort bekommen. Da scheint auch einige Ratlosigkeit vorzuherrschen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Dr. Grote spricht in seiner Stellungnahme unter der Ziffer B 2 von der Verfassungswidrigkeit dieser 1:1-Ausgleichsregelung, die mit dem Bundesnaturschutzgesetz unvereinbar sei. Vielleicht können Sie dies noch näher ausführen. Unter Ziffer B 3 führen Sie aus, dass der integrierte Projektbegriff Nordrhein-Westfalen zum europarechtlichen Experimentierfeld mache. Auch hier bedarf es noch der Erläuterung, auf was wir uns einstellen müssen, wenn Nordrhein-Westfalen zum europarechtlichen Experimentierfeld wird.

Eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Ich war selbst über die hohe Kompetenz der Koalitionsfraktionen überrascht, am Ende der Legislaturperiode noch einen so umfangreichen Gesetzentwurf vorlegen zu können. Solche komplizierten Entwürfe nehmen normalerweise andere Wege: Die Landesregierung legt einen solchen Gesetzentwurf vor, dann findet erst eine Verbändeanhörung auf Regierungsebene statt, und dann wird sozusagen die zweite Runde im Parlament gedreht. Nun einmal hypothetisch gefragt: Wäre dies bei einem so komplexen Sachverhalt nicht der bessere Weg gewesen, um die Rechtsanwendung und die Rechtssicherheit herzustellen?

Prof. Dr. Martin Beckmann: Ich möchte etwas zu der Frage sagen, ob der integrierte Projektbegriff Nordrhein-Westfalen zum Experimentierfeld mache: Dies kann man schnell behaupten; aber der Entwurf weist zu Recht auf eine vorhandene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Hamburg hin; Herr Frenz hat bereits darauf hingewiesen. Ob es irgendwann einmal einen Rechtsprechungswandel geben könnte, ob sich das Bundesverwaltungsgericht unter Kenntnisnahme der bis dahin ergangenen Rechtsprechung des EuGH anders einstellen könnte oder ob der EuGH das korrigieren könnte, halte ich für ziemlich spekulativ. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand wird man meines Erachtens nicht sagen können, dass diese Regelung nicht europarechtskonform ist. Deswegen glaube ich auch nicht, dass dadurch ein Experimentierfeld entstehen wird. Überhaupt wird man sagen müssen: Wenn Sie von der Abweichungsregelung keinen Gebrauch machen, haben Sie die wenigsten Anwendungsprobleme; dann gibt es die wenigsten Fragen in diesem Zusammenhang. Allerdings nehmen Sie dann die Kompetenz und den Gestaltungsspielraum nicht wahr, die Ihnen in der Verfassungsreform eingeräumt worden sind. Das wäre also nicht die richtige Antwort auf die Befürchtung, in problematische Zonen zu kommen, wenn man abweicht.

Prof. Dr. Walter Frenz: Ich schließe mich dem an, was Herr Beckmann gesagt hat. In der Gesetzesbegründung ist auch die Kommission zitiert, die es genauso sieht, dass der integrierte Vorhabensbegriff genommen werden kann und Vor- und Nachteile entsprechend gegenübergestellt werden können. Von daher halte ich dies für auch von der FFH-Richtlinie, also vom Europarecht, gedeckt. Im Übrigen ist diese Rechtsprechung auf dem Boden des bisherigen Rechtszustandes auf Bundesebene

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

entstanden, sodass dies jetzt nicht zwingend im Widerspruch zu § 34 Bundesnaturschutzgesetz steht. Die in Rede stehende Rechtsprechung war in der Vorgängerregelung verankert.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Die Frage ging auch noch an Herrn Dr. Grote und die kommunalen Spitzenverbände.

Dr. Wilhelm Grote: Jetzt habe ich natürlich angesichts der Qualifikation meiner Vordr. redner einen schweren Stand. Ich werde es daher unterlassen, darauf zu antworten. Aber ich möchte es wieder auf die inhaltliche Komponente bringen. Das Bundesgesetz sagt ja, wenn sich erhebliche Auswirkungen ergeben, dann ist es unzulässig. Sie führen jetzt eine Nachweispflicht ein: Wenn man es ausgleichen kann, dann ist es zulässig. Dies wird in der Praxis bei der Behandlung von Projekten irgendwohin treiben, nicht aber in eine rasche Bearbeitung. Das wende ich an dieser Stelle ein. Man wird ja den Ausgleich für die Projekte verzweifelt suchen, damit sie dann zulässig werden. Was das bei der Bearbeitung solcher Projekte bedeutet, sei einmal dahingestellt. Zumindest kann man die Befürchtung haben, dass man auf der Zulassungsebene und auf der Antragstellerebene nicht zusammenkommt, vor allen Dingen nicht schnell zusammenkommt.

Dr. Peter Queitsch: Man kann dazu nur sagen, dass dies ein Problem des gegebenen Zeitfensters ist. Deshalb ist der Entwurf ja auch aus der Mitte des Landtags gekommen. Natürlich hätten wir das reguläre Verfahren als besser empfunden; wenn man vorher durch die Ministerien beteiligt wird, kann man da schon die entsprechenden Vorschläge machen. Gut, jetzt haben wir sie hier in unserer Stellungnahme gemacht. So ist der Lauf der Dinge, das können wir jetzt nicht ändern.

Wir haben aber auch deutlich gemacht, dass das Landschaftsgesetz, aber auch das Landeswassergesetz mit Sicherheit wieder angepackt werden müssen. Man kommt um eine grundlegende Änderung gar nicht herum. Was wir hier machen, ist eigentlich nur der erste Step, bei dem man Regelungen darstellen will - beispielsweise den Positiv-/Negativkatalog im Landschaftsgesetz -, die auch Vorteile im Verwaltungsvollzug haben; das muss man sehen. Da es im Bundesnaturschutzgesetz nicht angelegt ist, ist es eine Verwaltungserleichterung, dies fortzuführen, weil wir das früher schon hatten. Dazu dient das Gesetz natürlich auch.

Axel Welge: Volle Zustimmung zu den Ausführungen von Herrn Dr. Queitsch! Natürlich ist es immer besser - es wäre merkwürdig, wenn ich etwas anderes sagte -, wenn man die kommunalen Spitzenverbände vorher anhört. Wir erleben dies im Übrigen bei eigentlich allen Gesetzgebungsvorhaben in Nordrhein-Westfalen. Ich sehe die Problematik des Zeitdrucks. Von daher sehen wir es in diesem Fall angesichts der Tatsache, dass zumindest im Bereich des Landschaftsgesetzes nach unserer Auffassung Kontinuität zu erwarten ist und die Probleme, die von den Naturschutz-

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

verbänden beschrieben worden sind, nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörden in dem Maße nicht auftreten werden, verhältnismäßig entspannt.

Holger Ellerbrock (FDP): Aus Überzeugung haben die Koalitionsfraktionen gesagt, dass sie Handlungsspielräume erhalten wollen, weswegen Handeln nottue. Daher haben wir uns auf diesen Weg gemacht. Jedes Gesetz kann man sicherlich noch verbessern. Aber der hier erhobene Vorwurf, man wolle Standards absenken, trifft nicht zu. In vielen Bereichen gehen wir über die Bundesregelungen hinaus, zum Beispiel bei der Wasserreinhaltung, wo wir sehr viel mehr fordern, als der Bund vorgibt. Dass wir das Gesetz irgendwann wieder ändern müssen, wenn sich auf Bundes- oder Europaebene etwas tut, das ist nun einmal so. Ich komme von der Geologie und weiß, dass das einzig Konstante im Leben der Wandel ist. Deswegen lässt mich dieser Vorwurf eigentlich relativ ruhig.

Herr Grote, Sie haben noch einmal auf die 1:1-Regelung Bezug genommen. Diese Koalition hat sich in Kenntnis der Problematik der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, für Lebensmittelproduktion, für Energieproduktion usw. ausdrücklich dazu bekannt, 1:1 als Zielrichtung vorzugeben. Jetzt ist Ihre Argumentation, davon werde man im Einzelfall abweichen müssen. Da gibt es wieder verschiedene Möglichkeiten. Würden Sie so weit gehen, wie es zum Beispiel die Grundbesitzerverbände, aber auch der BDI, glaube ich - ich habe es jedenfalls noch in einer anderen Stellungnahme gelesen - getan hat, und sagen, wir müssten dem Ersatzgeld einen höheren Stellenwert einräumen? Meinen Sie auch, dass wir das Ersatzgeld nicht nur immer als nachrangig, sondern es, wie es die niedersächsische Landesregierung gemacht hat, als gleichberechtigt ansehen sollten? Das wäre ja ein Mittel, wie man da weitere Flexibilität hineinbringen könnte. Diese Fragestellung geht an den Grundbesitzerverband und an den BDI.

Ein Problemkreis, der auch zur Flexibilisierung beitragen sollte und den wir bewusst aufgenommen haben, ist der, wie ich es einmal nenne, Naturschutz auf Zeit. Dazu haben Sie eben auch gesagt, das könnte durchaus etwas Positives sein. Dazu gibt es aber auch Positionen der Stein- und Erdenindustrie im Rahmen der BDI-Gruppe. Ich bitte um eine Darstellung, wie es hier weitergehen sollte.

Vorhin ist von Herrn Kröfges beklagt worden, man würde bei den Gewässerrandstreifen etwas ganz Schlimmes tun. Wir machen dort nur das, was der Bund genommen hat. In den Diskussionen vor Ort wird mir immer deutlich gemacht, dass durch ein Gewässerrandstreifenprogramm andere Gesetzesvorgaben oder Vorschriften wie die der Düngemittelverordnung nicht ausgehebelt werden. Da wird mir nicht gesagt, dass da eine qualitative Verschlechterung eintreten würde. Daher sollte man auch einmal darüber nachdenken, inwieweit dieser Vorwurf überhaupt tragfähig ist. Gewässerschutz spielt sich nicht nur im Randstreifen ab, sondern auch darüber hinaus. Es ist sehr monokausal gedacht, wenn man in der Bundesregelung alles für schlechter hält, zumal dann, wenn man auf Bundesebene vorher das Gleiche noch befürwortet hat. Aber das ist eine andere Argumentationskette; das hat etwas mit Politik und Popu-

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

lismus zu tun, und das ist uns hier in diesem Raum ja schon genetisch nicht mehr gegeben. - Deshalb also diese Fragen an den Grundbesitzerverband und den BDI.

Svenja Krämer (Grundbesitzerverband NRW e. V.): Uns würde das Ersatzgeld insofern entgegenkommen, als die meisten Ausgleichsmaßnahmen wiederum auf Flächen durchgeführt werden, dadurch eine erneute Flächeninanspruchnahme stattfindet und weitere Flächen aus der Produktion herausgenommen werden, was natürlich hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen betreffen wird. Wir sprechen uns nicht grundsätzlich dafür aus, dass überhaupt keine Ausgleichsmaßnahmen mehr stattfinden - dies haben wir in unserer Stellungnahme auch so ausgeführt -, sondern befürworten eine Aufwertung von bereits bewirtschafteten Flächen. Es steht aber in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gerade eine unglaubliche finanzielle Belastung bevor, bei der wir befürchten, dass die Grundbesitzer sie mittragen müssen, weil dann von den Wasser- und Bodenverbänden die Finanzierung der Maßnahmen wieder über den Flächenmaßstab umgelegt werden wird. Da wünschen wir uns, dass Ersatzgeld gefordert werden könnte und genau in diese Maßnahmen flösse, dass dort also eine Verknüpfung mit ökologisch wertvollen Maßnahmen stattfindet, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind und vielleicht mit dem konkreten Ausgleich auf der Fläche nichts mehr zu tun haben, aber ökologisch einen ähnlichen oder vielleicht sogar höheren Wert haben. Diese Anregung wollten wir in diesem Zusammenhang geben.

Kai Mornhinweg (Bundesverband der Deutschen Industrie NRW): Für diese Sichtweise haben wir durchaus Sympathien, auch wenn wir das Ersatzgeld in unserer Stellungnahme diesmal nicht angesprochen haben. Trotzdem können wir uns dem anschließen.

Dr. Wilhelm Grote: Zur Frage der Geldleistung in den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Der Wert des Geldes ist in diesem Zusammenhang auch endlich. Sie sehen, dass Sie selbst in Ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen haben, damit nicht nur die Maßnahmen der Landschaftsplanung, sondern auch die Landschaftsplanung zu bezahlen. Die Landschaftsplanung hat nun eine sehr indirekte Wirkung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Was würde denn passieren, wenn Sie die Eingriffe in Geld ausglich und dieses Geld den Landschaftsbehörden zur Verfügung stellten? Die würden sich unter anderem auf den Markt begeben und Flächen kaufen. Ich habe es eben ausgeführt: Ich bin der festen Überzeugung, man kann nicht den gesamten Ersatzbedarf in der Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen in lineare Strukturen wie Gewässer stecken. Deshalb halte ich nur eine Ersatzgeldzahlung für kompliziert.

Holger Ellerbrock (FDP): Entschuldigung, Herr Grote, es ging um die Verknüpfung 1:1 plus Ersatzgeld. Ich hatte versucht, das nicht so schwarz-weiß darzustellen. Die Forderung 1:1 ist von uns nach langen Diskussionen bewusst gewählt worden. Zu ihr stehen wir; aber wir wollen damit dem Naturschutz Gutes tun und ihm finanzielle Mit-

tel zur Aufwertung von Flächen usw. zur Verfügung stellen. Diese Verknüpfung 1:1 plus Ersatzgeld ist doch eigentlich eine ganz charmante Sache. Die Niedersachsen machen es doch auch so.

Dr. Wilhelm Grote: Noch einmal: Sie müssen in den Verfahren darlegen, dass Sie den Ausgleichszweck irgendwie erreichen. Sie können ja nicht sagen, Sie hätten ein Verfahren und der Belang Naturschutz sei irgendwie geregelt, nämlich durch einen 1:1-Ausgleich plus Geld. Das ist doch nicht verfahrensdienlich. Beispielsweise in einem Bebauungsplan oder in Vorhaben anderer Art kommt man damit doch nicht hin. Man kann nicht sagen, es liege Geld auf der Kasse, wenn es darum geht, einen Umweltbelang zu regeln. Das wird nicht funktionieren. Ich habe eine gewisse Sympathie für das, was Sie sagen: Tut das, was ihr könnt, und dann wird ein Rest in Geld abgegolten. Aber wir müssen in den Verfahren dahin kommen, dass auch der Nachweis geführt wird, dass der Ausgleich vorgenommen ist. Dies scheint mir in bestimmten Bereichen sehr schwierig zu sein.

Holger Ellerbrock (FDP): Entschuldigung, das wäre gerade über die Landschaftsplanung und die kommunale Steuerung der Fall, wenn man die Mittel dafür zur Verfügung stellt. Da gibt es doch eine große Flexibilität, und da können wir wirklich konkret etwas tun.

Paul Kröfges: Herr Ellerbrock, Sie hatten noch einmal das Thema Gewässerrandstreifen angesprochen. Ich stelle nur klar, dass die Verschlechterung darin besteht, dass auf NRW-Ebene ein ganzes Stück weit zurückgegangen wird. Was auf Bundesebene beschlossen worden ist, ist sicherlich ein Minimalkompromiss, und es stellt sich wirklich die Frage, warum auf Landesebene nicht wenigstens an dieser Stelle bei einer etwas besseren Regelung geblieben wird, zumal die Gewässerrandstreifen hinsichtlich der Auenentwicklung und der Biodiversität von ganz großer Bedeutung sind. Hier verstehe ich Ihren Vorwurf des Populismus nicht. Ihn müssen Sie eher an die Politik richten. Die Naturschutzverbände haben sicherlich auch auf Bundesebene zu diesem Thema eine ganz klare Position. Das Thema Auenentwicklung steht bei allen Verbänden wirklich an erster Stelle, weil sie für die Biodiversität von großer Bedeutung ist.

Ich mache noch eine Anmerkung zur Frage des Ausgleichs und der Kompensation: Da wird immer sehr stark problematisiert, dass in landwirtschaftliche Flächen eingegriffen wird. Sicher ist es wünschenswert, dass die landwirtschaftliche Produktionsfläche als solche erhalten bleibt. Man sollte den Fokus auch ein bisschen darauf richten, dass es vielfach um die Intensiv- und fast schon industriell betriebene Landwirtschaft geht. Da ist sicherlich eine Stilllegung oder eine Extensivierung als Ausgleichsmaßnahme ganz vernünftig. Wenn man stärker in Richtung Bio- bzw. Ökolandbau ginge, stellte sich mit Sicherheit auch die Frage des Eingriffes in landwirtschaftliche Produktion ganz anders dar. Würde man extensivieren und umstellen, könnte dort sogar Kompensation zugerechnet und auf solchen Flächen weiter landwirtschaftlich produziert werden.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Axel Welge: Ganz kurz zu den Ausführungen von Herrn Ellerbrock: Wir als Deutscher Städtetag - heute bin ich in Landesfunktion hier - haben uns auf der Bundesebene sowohl bei den Beratungen zum UGB als auch bei der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes dafür ausgesprochen, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig durch Ausgleichs- und Ersatz zu kompensieren. Da sind wir - das sage ich hier ganz deutlich - auch sehr leidenschaftlich. Wir sollten nicht versuchen, wie es in Berlin zurzeit angedacht wird und wie es auch in der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und FDP zu finden ist, das Ersatzgeld gleichzustellen. Dass Ersatzgeld nachrangig zu zahlen ist, hat sich in der Praxis bewährt. Wir befürchten wirklich, wenn es zu entsprechenden Änderungen käme, dass dies zum Schaden von Natur und Landschaft ist. Das sagen wir ganz eindeutig, und das ist etwas, an dem wir nicht gern rütteln ließen. Wir fänden es auch sehr charmant - das haben wir in unserer Stellungnahme geschrieben -, wenn nicht nur die kommunalen Spitzenverbände in diesem Fall den Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen unterstützten, sondern wenn umgekehrt das Land Nordrhein-Westfalen in Berlin sein politisches Gewicht in die Waagschale würde und dafür sorgte, dass es zu dieser Änderung nicht kommt.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Da sehe ich nicht viele Chancen!)

Rainer Deppe (CDU): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Landwirtschaft. Hier ist verschiedentlich schon der Flächenausgleich 1:1 angesprochen worden. Können Sie aus Ihrer Sicht einmal das Erfordernis der Begrenzung des Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen darstellen? Haben Sie Erfahrungen, auf welchen Flächen vor Inkrafttreten des jetzigen Landschaftsgesetzes - es geht hier im Grunde genommen nur um eine fortführende Regelung - Eingriffe erfolgt sind, und liegen Ihnen Zahlen vor, welche Folgen dies für die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe hatte?

Dr. Matthias Quas (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband): Die Frage ist natürlich schwierig zu beantworten, wie es vorher und nachher ist und welche Flächen wie betroffen sind. Wir müssen aber feststellen, dass der Flächenverbrauch keine Frage von Qualität und Steuerung ist, sondern eher eine extern bestimmte Auswahl erfolgt. In diesem Zusammenhang stellen wir die Zahl von Herrn Kröfges erneut in den Raum: 15 oder 20 ha. Das ist eben der alltägliche Flächenverlust durch Eingriff und Kompensation. Da kommen wir zu der spannenden Frage des Eingriffs auf der einen und der Kompensation auf der anderen Seite. Hier wird die ganze Zeit über die Frage 1:1 diskutiert. Aus unserer Sicht kann man mit einer solchen Diskussion, die hier in der letzten Zeit geführt worden ist, die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Ausgleichs überhaupt in den Raum stellen; denn wir haben ja biologische Aktivität auf landwirtschaftlichen Flächen, die dann eben im Rahmen der Bebauung oder anderer Eingriffstatbestände versiegelt werden. Vor diesem Hintergrund muss man schon sehen, dass das zarte Pflänzchen, das mit der letzten Novelle des Landschaftsgesetzes erfolgte, nämlich mit produktionsintegrierten Maßnahmen zu arbeiten, gerade eben zu wachsen beginnt; Herr Deppe, das läuft jetzt an. Den Eingriff haben wir; aber der Ausgleich beginnt langsam über andere Wege zu laufen, indem wir für bestimmte Tiere und Pflanzen und für bestimmte Lebensräume eine andere

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Art des Ausgleichs bekommen. Das ist außerordentlich zu begrüßen: zum einen, weil es andere Maßnahmen sind, und zum anderen, weil der Weg dahin ein anderer ist, nämlich ein Vertragsweg. Da sagt das Wort als solches schon, wo wir stehen.

Einen Satz möchte ich noch zu 1:1 und der vorhin von Herrn Grote angesprochenen Frage der Bäume in den Raum stellen: Wir müssen feststellen, dass auch durch die Streichung des Zeitfaktors - ELES und anderes - Gott sei Dank eine deutlich nüchternere und sachlichere Betrachtungsweise Platz greift. Wir haben in der Vergangenheit immer viel mehr Wald bekommen. Dazu muss man wissen, dass es in dem Augenblick, in dem wir für den Wald in Nordrhein-Westfalen Ausgleich machen mussten - über den Zeitfaktor mussten wir eben nicht 1:1, sondern deutlich mehr machen -, wieder landwirtschaftliche Nutzfläche gekostet hat. Im Laufe der letzten zehn Jahre haben wir im Jahresdurchschnitt ca. 2.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche an Wald verloren. Das ist Wald vermehrt worden und landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gegangen. Das sind Dinge, die unsere Betriebe äußerst stark berühren.

Dr. Peter Queitsch: Vor Kurzem haben wir noch die Anhörung zum Bewirtschaftungsplan und zur Wasserrahmenrichtlinie gehabt. In diesem Zusammenhang haben wir auch in unserer heutigen Stellungnahme noch einmal darauf hingewiesen - nicht, dass man hier mit dem Flächenverlust nur Scheinkämpfe führt -, dass wir in Zukunft gemeinsam mit dem Umweltministerium in die Richtung wollen, dass wir Ausgleichsmaßnahmen in die Renaturierung der Gewässer - Links- und Rechtsschleifen, Fischaufstiege - geben und nicht die „4.995ste Streuobstwiese“ bauen, dass wir also nicht Fläche wegnehmen, sondern dass wir das Geld dort in Ausgleichsmaßnahmen lenken. Wenn man diese Zielorientierung hat, dann tut man auf der einen Seite etwas für Natur und Landschaft - das soll natürlich auch hochwertig sein, also nicht irgendetwas Minderwertiges - und kann auf der anderen Seite die beiden Seiten gut miteinander verbinden. Dies müsste nur deutlich herausgearbeitet werden. Das geht auch in Richtung dessen, was Frau Krämer an Bedenken vorgetragen hat. In diese Richtung sollte das Füllhorn gelenkt werden.

Dies muss im Landschaftsgesetz nur noch deutlicher herausgearbeitet werden. Wir haben zu § 4 a Abs. 3 Nr. 6 geschrieben: Wenn Ausgleichsmaßnahmen zugleich dazu dienen, Maßnahmen nach den Maßnahmenprogrammen umzusetzen, dann muss man noch eine Runde drehen und gucken, bis man die Nrn. 1 bis 5 gefunden hat, die noch wichtiger sind. Deswegen haben wir als kommunale Spitzenverbände vorgeschlagen, die Worte „zugleich auch“ herauszustreichen, damit man von daher Klarheit hat und sagen kann: Ich möchte die Nr. 6, wir möchten hier Maßnahmen am Gewässer, und deshalb wollen wir das Gewässer renaturieren. Dann haben wir etwas Gutes für den Naturschutz getan, und wir kommen an diesem Punkt auch weiter. Das ist der Ansatz, den man sehen muss; dann kann man das ganz gut miteinander in Verbindung bringen, und dann hat jeder eine vernünftige Wegrichtung.

Svenja Schulze (SPD): Auch ich möchte auf das Landeswassergesetz zurückkommen. Welche Auswirkungen hat die Reduzierung der Gewässerrandstreifen ganz

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

konkret auf die Wasserqualität, wie praktikabel und effizient ist eine solche Regelung, und was könnte man eigentlich mit den breiteren Randstreifen positiv bewirken? Ich weiß nicht, ob der Fischereiverband - in seiner Stellungnahme gab es dazu eine kleine Passage - darauf antworten möchte. Ansonsten hatten auch BDEW und VKU kurze Hinweise darauf. Von den Naturschutzverbänden und der AGW hätte ich auch gern eine Antwort.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich möchte ebenfalls von BDEW, AGW und den Naturschutzverbänden wissen, warum 5 m beispielsweise bei einem so kleinen Fluss wie dem Rhein nicht ausreichen.

(Heiterkeit)

Holger Ellerbrock (FDP): Dann hänge ich mich natürlich gerne dran und frage die Wasserwirtschaft, ob sie die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Gewässers, die Düngemittelverordnung usw., für sinnvoll, praktikabel und bislang erfolgreich erachtet.

Dr. Ulrich Oehmichen (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW): Was die Einträge, insbesondere die diffusen Einträge, in Gewässer anbetrifft, haben wir uns im Rahmen der Anhörung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Maßnahmenprogramms geäußert und darauf hingewiesen, dass wir das, was hier vorgesehen ist, nämlich eine Verstärkung der Beratungstätigkeit, nicht für ausreichend halten. Das muss man ganz klar sagen. Wir haben, was die diffusen Einträge von Nährstoffen in die Gewässer betrifft, eine Situation, die uns nicht befriedigt. Wir haben die Kläranlagen ertüchtigt und die Einträge über die Kläranlagen erheblich reduziert, um den Meeresschutz voranzutreiben. Die Frage der Gewässerrandstreifen sehen wir zwar als wichtig an, obwohl man sagen muss, dass ein fester Wert, unabhängig davon, wie hoch das Gefälle ist usw., natürlich auch immer seine Vor- und Nachteile hat. Man sollte hier eher problembezogen agieren und gucken, wo eine besondere Gefährdung gegeben ist. In Weinbaugebieten an der Ahr ist die Situation ganz anders als hier am Niederrhein, wo Gewässerrandstreifen sicherlich eine andere Funktion haben. Grundsätzlich stellen wir also fest, dass man hier problembezogen agieren muss und dass wir Defizite sehen, insbesondere was die Frage des Eintrags von Stickstoff in die Gewässer angeht.

Michael Richter (Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe NRW): Es ist mir immer ein besonderes Vergnügen, Herrn Ellerbrock zu antworten; das werde ich gerne tun.

(Heiterkeit - Johannes Remmel [GRÜNE]: Vor allem, weil Sie im gleichen Verein sind!)

- Wir sind nicht im Verein, wir sind in einer Partei.

Zu der bundesgesetzlichen Regelung möchte ich anmerken, dass der Bund keineswegs 5 m vorsieht, sondern dies differenziert regelt. 5 m sind das Minimum, das wir auch hier fordern sollten. Aber grundsätzlich lautet die Stellungnahme des BDEW, die 10 m wie bisher beizubehalten. Was Ihre Frage angeht, gebe Ihnen recht: Die bisherige Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft - jedenfalls kann ich das aus meiner Erfahrung sagen - ist, was den Düngemiteleinsatz und Ähnliches anbelangt, aufgrund der Finanzierung entsprechender Berater ausgezeichnet.

Paul Kröfges: Es ist schon gesagt worden, dass die bisherigen Regelungen, was den Zustand der Gewässer angeht, hinsichtlich der diffusen Belastungen so erfolgreich nicht waren. Wir haben auch im Rahmen der Bestandsaufnahme festgestellt, dass zu hohe Stickstoff- und Phosphorfrachten diffus in die Gewässer eingetragen werden. Dem würde ein konsequent gestalteter Gewässerrandstreifen nun wirklich zugute kommen. Insofern plädieren wir sehr stark dafür, diese Gewässerrandstreifen von 10 m zumindest an Gewässern erster Ordnung beizubehalten bzw. wieder in das Gesetz aufzunehmen. Es ist ganz klar, dass bei einem größeren Gewässer wie Sieg, Agger und erst recht dem Rhein 5 m geradezu lächerlich sind und so gut wie nichts bewirken. Dort braucht man mehr, um da eine vernünftige Aue zu entwickeln.

Dem diffusen Eintrag, der sich bei einer Bewirtschaftung bis an 5 m und im Einzelfall auch durchaus näher bemerkbar macht, kann mit einer konsequenten Gewässerrandstreifenausbildung entgegengewirkt werden. Ich plädiere noch einmal dafür, dass man in der Praxis versucht, Regelungen zu finden, um die Gewässerrandstreifen flexibler zu handhaben. Es kann sicherlich sein, dass man in einzelnen Bereichen vor Ort sogar mit 1 m oder 2 m klarkommt, wenn die geografischen Gegebenheiten so sind. Am Rhein wird dies sicherlich nicht der Fall sein. Aber an kleineren Gewässern ist es denkbar. Dafür muss es aber an anderer Stelle deutlich mehr sein. Das wäre eine Sache, die bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vor Ort konkret am Gewässer entschieden werden muss.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.): Bevor der Gewässerrandstreifen zum Stein der Weisen wird, gucken wir am besten alle aus dem Fenster und überlegen, ob 5 m mehr oder weniger am Rhein wirklich etwas ausmachen. Das ist das beste Bild dafür.

Ich glaube, die gesamte Diskussion, die heute geführt wurde, hat gezeigt, dass Nordrhein-Westfalen die Frage der Gewässerrandstreifen viel besser gelöst hat, und zwar über das Programm „Ländliche Entwicklung“ mit freiwilligen Maßnahmen und ca. 5.000 km mit breiteren und qualitativ höherwertigen Aufwertungen. Diese Diskussion im Zusammenhang mit dem Landeswassergesetz zu führen, ist gewissermaßen eine Pseudodiskussion. Hier kann man dem Bund folgen und es über eine vertragliche Konstellation lösen, wie wir es in NRW haben. Damit erreichen wir letztendlich immer mehr: Man nimmt die Beteiligten vor Ort mit und setzt die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie um. All dies wären ja nur fadenscheinige Argumente in einer Diskussion um

einen gesetzlich normierten Gewässerrandstreifen. 10 m mehr oder weniger machen am Rhein nichts aus.

Petra Scholten (Verband kommunaler Unternehmer e. V., Landesgruppe NRW): In Nordrhein-Westfalen haben wir nicht nur den Rhein. Bei vielen kleinen Gewässern machen 5 m oder 10 m sehr wohl eine ganze Menge aus. Das können wir sicherlich auch an der Qualität der Gewässer messen. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie zeigt ganz deutlich, dass wir nach wie vor überwiegend diffuse Quellen haben, die die Schadstoffeinträge in die Gewässer verursachen. Ich kann dazu nur sagen, dass gerade der Gewässerrandstreifen ein vorbeugendes Instrument ist. Wir reden immer davon, dass wir keine End-of-Pipe-Lösung, sondern an die Quelle heran wollen. Hier können wir an die Quelle gehen, und es kostet noch nicht einmal viel Geld. Es ist ein sehr effizientes Instrument, es ist sehr kostengünstig. Warum also nutzen wir es nicht einfach und weisen nach wie vor die 10 m aus?

Ich ergänze, dass die Regelung im derzeitigen Landeswassergesetz vorsieht, dass an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern zweiter und dritter Ordnung jeweils nur 5 m gelten. Fakt ist eigentlich, dass nicht die Ordnung des Gewässers aussagt, welche Probleme man hat. Vielmehr sind Boden, Bewuchs, Stoffeigenschaften die Faktoren, die eigentlich bewirken, wie viel im Gewässer ankommt. Das ist nicht davon abhängig, ob ich es mit einem Gewässer erster oder zweiter Ordnung zu tun habe. Das heißt, aus Sicht der Wasserversorger plädieren wir dafür, grundsätzlich für alle Gewässer 10 m Gewässerrandstreifen als vorsorgendes und, wie gesagt, sehr günstiges Instrument in der Praxis umzusetzen.

Dr. Ernst Heddergott (Landesfischereiverband Westfalen & Lippe e. V.): Das Wesentliche zum Gewässerrandstreifen ist schon gesagt worden. Seitens der Fischerei betone ich nur noch einmal, dass wir seit vielen Jahren mit der Forderung an die Landesregierung herangetreten sind, dass wir Gewässerrandstreifen schaffen. Jetzt haben wir einen gewissen Mindestwert, und man sollte ihn auf keinen Fall wieder zurücksetzen. Ich bin auch der Meinung, dass man an den verschiedenen Gewässern flexibel reagieren muss. Je größer der Gewässerrandstreifen ist, desto besser ist es für den Gewässerlebensraum und den Wasserkörper selbst. Eben ist von der Hochwasserlinie gesprochen worden; auch wenn diese vielleicht nicht umzusetzen ist, so wäre sie doch das Optimum. Daher sollte bitte nicht von 10 m Mindestabstand abgewichen werden.

Rainer Deppe (CDU): Ich kann direkt bei der Fischerei, bei Herrn Dr. Heddergott, bleiben. Ich habe zwei Fragen; die eine geht an ihn, die zweite nur zum Teil.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Thema Wasserkraftanlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochen. Vielleicht könnten Sie noch einmal darstellen, welche Begründung Sie uns vorgelegt haben, und vor allem, welche Lösungsvor-

schläge Sie haben, wie wir das von Ihnen beschriebene Thema des reibungslosen Fischeauf- und -abstieges lösen könnten.

Die zweite Frage geht mehr in Richtung Wasserqualität und Trinkwasserqualität. Sie betrifft damit indirekt auch die Fischerei, richtet sich aber in erster Linie an die Vertreter der Wasserwirtschaft und der Naturschutzverbände. Wir beurteilen Sie das in unserem Gesetzesvorschlag vorgesehene Prinzip, mehr zu tun, als der Bundesgesetzgeber vorsieht, und wie sehen Sie die Auswirkungen, wenn man den Stand der Technik und nicht die anerkannten Regeln der Technik zum Maßstab macht?

Dr. Olaf Niepagenkemper (Landesfischereiverband Westfalen & Lippe e. V.): ich übernehme die Beantwortung für Herrn Dr. Heddergott, was die Frage der Wasserkraft angeht. Wir haben den Vorschlag gemacht, dass man bei den Wasserkraftanlagen grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen muss, weil sie einen erheblichen Eingriff in den Gewässerhaushalt und in den Lebensraum darstellen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Wasserkraftanlagen, vor allem dann, wenn es sich um Wasserkraftanlagen mit Ausleitungsstrecken handelt, wo also nahezu die gesamte Wassermenge durch eine Wasserkraftanlage geschickt wird und nur ein Rest im Mutterbett verbleibt. Die Fische - das sage ich Ihnen als Anregung - folgen der Hauptströmung. Viele Fische müssen wandern. Als aktuelle Problemfischart nenne ich hier den Aal, der auf der Roten Liste steht und für den viel getan werden muss, um ihn vor dem Aussterben zu retten. Diese Fische sind gezwungen, in ihrem Lebenskreislauf mehrmals ein Fließgewässersystem in kompletter Länge zu durchwandern. Deswegen darf man nicht nur eine einzige Wasserkraftanlage betrachten, sondern man muss das Flusssystem und die Wasserkraftanlagen in einer gesamten Staukette sehen.

Wenn Sie jetzt davon ausgehen, dass die Fische der Hauptströmung folgen - nicht nur die Aale tun dies auf ihren Wanderungen -, dann landen sie unweigerlich vor einer Wasserkraftanlage. Es gibt Schutzeinrichtungen, deren Maße für den Lachs 10 mm, für den Aal 15 mm und für die übrigen Fische 20 mm betragen und dafür sorgen sollen, dass sie nicht durch den Rechen in die Wasserkraftturbinen gelangen. Trotzdem geht immer noch eine ganze Reihe von Fischen durch, und es gibt auch heute noch sehr viele ungeschützte Anlagen und solche, die mit Rechengittern gar nicht geschützt werden können. Hier ist an die großen Stromwasserkraftanlagen in der Weser usw. zu denken, wo es zu erheblichen Fischverlusten kommt. Trotz Schutzeinrichtungen und Fischtreppe kommt es zu erheblichen Fischschädigungen.

Nach unserer Meinung muss man dort eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, um die Auswirkungen zu bestimmen. Außerdem müssen wir Lösungsvorschläge erarbeiten. Es gibt Schutzmechanismen, die bei Weitem noch nicht ausreichen. Zurzeit sind wir dabei, für große Ströme einen Schutzmechanismus anhand eines Sonarsystems zu erarbeiten. Das bedeutet, dass man beispielsweise über Turbinenmanagement spricht. Wir sind in der Lage, bei jeder Wassertrübung ins Gewässer zu schauen und zu sehen, ob die Fische an einer Turbine ankommen. Dies spielt insbesondere beim Aal eine Rolle. Wenn die Aale kommen, müssen die Turbinen für einen

gewissen Zeitraum abgestellt werden. Sie dürfen erst dann wieder angestellt werden, wenn die Aalwanderung abgeschlossen ist. Das ist ein Lösungsansatz. Es gibt weitere; aber es würde hier den Rahmen sprengen, wenn ich sie noch vorstellte.

Dr. Ulrich Oehmichen: Zur Frage der Regelung für stoffliche Anforderungen: Der Bund hat in seinem WHG geregelt, dass die Regeln der Technik für Wassergewinnungsanlagen gelten, das heißt, für Brunnen und andere Anlagen. Der Knackpunkt der Diskussion ist jetzt, wie man die Anforderungen interpretiert, die an die Aufbereitung von Rohwasser gestellt werden, ob es sich hier um eine Verschärfung des Bundesrechts handelt oder nicht. Das ist zum Teil sicherlich auch eine verfassungsrechtliche Diskussion, weil hier geklärt werden muss, ob die Länder im Zuge der Abweichungsgesetzgebung in dieser Frage über Bundesstandards hinausgehen dürfen. Deswegen halten wir uns in dieser Frage mit Äußerungen etwas zurück.

Paul Kröfges: Ich habe eingangs schon festgestellt, dass es sicherlich positiv zu werten ist, dass man hier den Stand der Technik angegeben hat. Aber ich gebe zu bedenken, dass dies nicht ganz unproblematisch ist, weil es eben ein Stück weit beinhaltet, dass man damit die Verpflichtung schafft, gegebenenfalls im Wasserwerk, also am Ende der Kette, entsprechende hochtechnische Maßnahmen zu ergreifen. Es sollte klar sein - am besten auch über eine Formulierung im Gesetz -, dass das verursacherorientierte Herangehen an das Problem Vorrang haben muss, also Vermeidung, Verminderung, Maßnahmen in den Betrieben, Indirekteinleiterkontrolle und Gewässerreinigung, was direkt und indirekt die Sicherung der Quellen der Wasserversorgung bedeutet. Dies alles muss Vorrang haben.

Wenn der Stand der Technik dazu führte, dass im Wasserwerk eine entsprechende Fabrik steht, die auch noch das letzte Molekül herausholt, das man im Trinkwasser nicht haben möchte, dann wäre dies ein Irrweg. Wir plädieren sehr stark dafür, vorne mit der Reinhaltung unseres Trinkwassers anzufangen, indem eben von vornherein nichts oder nicht so viel in das Abwasser und die Flüsse hineingelangt. Insofern sehen wir hier eine gewisse Gefahr, dass man diese Formulierung so betont. Dies sollte man um eine Formulierung ergänzen, die die Priorität der Verursacherstrategie hervorhebt und letzten Endes sicherstellt.

Michael Richter: Wir halten es dezidiert für äußerst gefährlich, hier den Stand der Technik einzuführen, vor allen Dingen unter der Überschrift Trinkwassergewinnung und Trinkwasseraufbereitung. Hier stellt sich in der Tat auch ein verfassungsrechtliches Problem: anlagen- und stoffbezogen? Aber wir sind auch der Meinung, dass der Bundesgesetzgeber dies in der Trinkwasserverordnung, in der jedenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik normiert sind, ausreichend geregelt hat, sodass für diese Verschärfung kein Platz ist, wenngleich wir auch verstehen, aus welchen Gründen der jüngsten Vergangenheit sie hier nun eingeführt werden soll. Gleichwohl haben wir genug andere rechtliche Handhaben für den Einzelfall. Das ist hier jeweils immer nur ein Einzelfall gewesen, der meines Erachtens nicht per Gesetz geregelt zu werden braucht. Hier gibt es das Infektionsschutzgesetz und andere Vor-

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

schriften, und hier haben die Betreiber von Wasserwerken auch immer jeweils aktuell über den Stand der Technik hinaus freiwillig reagiert. Dies werden sie im Sinne der Volksgesundheit auch weiterhin tun und tun müssen, sodass wir diese Vorschrift - auch die alte - nicht nur für überflüssig, sondern auch für rechtlich höchst bedenklich halten.

Rainer Deppe (CDU): Dazu noch eine Nachfrage, weil eben von Herrn Kröfges und auch von Frau Scholten - von ihr in einem anderen Zusammenhang; aber ich ziehe das jetzt einmal zusammen - die Bekämpfung an der Quelle genannt worden ist. Wie beurteilen Sie denn die hier vorgesehene Regelung zur Indirekteinleitung, die ja auch über den bundesrechtlichen Rahmen hinausgeht? Halten Sie sie für ausreichend, oder würden Sie uns da noch weitere Maßnahmen vorschlagen?

Paul Kröfges: Die Indirekteinleitung ist im Prinzip von der Gesetzeslage und auch mit dem Vorschlag hier durchaus angemessen geregelt. Der einzige Punkt, über den wir hier gestolpert sind, ist, dass man die Vorlage des Indirekteinleiterkatasters erst auf Nachfrage hin einführt. Dazu vertreten wir die Meinung, dass bisher im LWG die gute Regelung stand, dass dies alle sechs Jahre erfolgen solle. Die Indirekteinleiterverordnung an sich und die Praxis sind im Lande durchaus in Ordnung. Woran es aber mangelt, sind Vollzug und Kontrolle. An dieser Stelle muss mehr passieren. Das ist aber nicht unbedingt hier im Landeswassergesetz zu implementieren; das ist mehr eine Problematik der Umweltverwaltung und der Defizite in der Ausstattung der Behörden. Aber ansonsten ist die Indirekteinleiterproblematik angemessen berücksichtigt, abgesehen von der Vorlage des Katasters.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich habe mehrere Fragen, die unterschiedliche Bereiche betreffen und sich an verschiedene Sachverständige richten.

Ich beginne bei Herrn Dr. Lüttgens: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie eben empfohlen haben, zukünftig mit Gewässerrandstreifen so umzugehen, dass es 5 m sozusagen umsonst gibt und die restlichen 5 m oder auch mehr bezahlt werden müssen? Vielleicht können Sie noch einmal erläutern, ob das die Position der Landwirtschaftsverbände an dieser Stelle ist.

Dann frage ich sowohl die Landwirtschaftsverbände als auch die Naturschutzverbände: Hier handelt es sich um ein Artikelgesetz, das letztlich Gesetze betrifft, die den Umgang mit wichtigen Schutzgütern regeln. Wer profitiert denn letztlich von den Gesetzesänderungen, die hier von den Koalitionsfraktionen vorgesehen sind?

Dann eine konkrete Frage an die Naturschutzverbände: Auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme steht:

Alle vorgeschlagenen Abweichungsregelungen zielen auf eine Reduktion des Anwendungsbereiches von Eingriffsprüfung bzw. Kompensationspflichten sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung ab. So werden Vorhabensträger in NRW erheblichen finanziellen Risiken im Fall von Biodiversi-

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

tätsschäden ausgesetzt, denn die Durchführung dieser Prüfungen ist Voraussetzung für eine Sanierungsfreistellung nach dem Umweltschadengesetz.

Was ist damit konkret gemeint, wer hat mit finanziellen Risiken zu rechnen, welcher Mechanismus steckt dahinter? Vielleicht können Sie uns dies noch einmal erläutern.

Dann eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände: Sie führen auch aus - ähnlich wie andere Sachverständige -, dass diese Gesetzgebung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt. Vielleicht können Sie uns das noch einmal erläutern.

Zum Abschluss: Herr Dr. Grote, in Ihrer Stellungnahme findet sich ein Hinweis darauf, dass die Vorschrift im Landeswassergesetz zur Vorlage eines Indirekteinleiterkatasters von einer Pflicht, die alle sechs Jahre zu erfüllen ist, zu einer unbestimmten Pflicht führt. Welche Auswirkungen befürchten Sie an dieser Stelle?

Dr. Bernd Lüttgens: Herr Rimmel, es ist gut, dass Sie nachfragen. Ich glaube, es ist eine Diskussion um einen Gewässerrandstreifen entbrannt, der im Gesetz geregelt wird. Dabei sind ausdrücklich Gewässer erster Ordnung geregelt; für diese wird der Gewässerrandstreifen auf 5 m festgesetzt. Das ist die Regelung im Gesetz, und das habe ich auch konkret beschrieben. Da gibt es nichts umsonst, sondern da ist es zu beachten. Andersherum hat wohl Frau Scholten die Forderung nach „umsonst“ gestellt. Wenn ich einfach einmal unterstelle - diese Diskussion haben wir in der letzten und vorletzten Novelle des LWG trefflich und hinreichend häufig in diesem Hause geführt -, dass Sie eine Fläche von 50.000 bis 60.000 ha treffen, dann führt ein so breiter Gewässerrandstreifen bei einem durchschnittlichen Deckungsbeitrag von um die 1.400 €/ha insgesamt zu einem volkswirtschaftlichen Schaden von ungefähr 140 Millionen €, die der Landwirtschaft verloren gehen. Da ist tatsächlich nichts umsonst, wie Frau Scholten sagt, sondern da ist erst einmal ein Schaden vorhanden.

Gleichzeitig belegen Fachgutachten, etwa von Bach/Frede, dass der Austrag von diffusen Nährstoffen am Gewässerrandstreifen in das Gewässer hinein gar nicht vorhanden ist, weil da überhaupt keine Mobilität gegeben ist. Dies müsste man auch noch einmal wissenschaftlich belegen.

(Zuruf: Da fließt wohl kein Wasser rein?)

- Nein, es fließt nicht ins Wasser hinein; es hat ja dazu ein Gutachten - -

(Zuruf: Das fließt wohl den Berg rauf?)

- Nein, aber es gibt den diffusen Eintrag nicht, der da unterstellt worden ist. Das ist doch die Frage. Es wurde ein diffuser Eintrag aus der angrenzenden Fläche ins Gewässer hinein unterstellt. Diesen Eintrag gibt es nicht. Es gibt Gutachten, die auch in allen Stellungnahmen zum LWG angeführt sind. Deshalb hat der Gesetzgeber bisher auch entschieden, dies nicht so zu regeln, wie Frau Scholten es vorgeschlagen hat.

Sie fragen uns, wer vom Gesetz profitiert. Ich glaube, das Land profitiert von dem Gesetz; denn es wird hier Bundesrecht als zentral wichtiges Instrument 1:1 umge-

setzt. Man bekommt hierdurch eine Rechtsklarheit hinein, und man setzt das fort, was man abweichend vom Bundesgesetz als bewährtes Landesrecht in den letzten Jahren gut geregelt hatte. Dadurch gewinnt die Gesetzgebung eine gewisse Kontinuität, die letztendlich der Bevölkerung dient. Man braucht gar nicht so viele neue Änderungen einzuführen, wenn das Gesetz vorher gut war. Es ist vielleicht wichtig, dass man auch einmal sieht, dass es hier darum geht, eine gewisse Kontinuität im Land beizubehalten.

Josef Tumbrinck: Herr Remmel, Sie haben gefragt, wie es mit dem Umweltschadensgesetz zu sehen sei. Uns liegen in NRW bisher noch keine Fälle vor. Wir haben als Naturschutzbund erste Fälle aufgegriffen, bei denen aus unserer Sicht ein Eingreifer einen Umweltschaden verursacht hat. Aber bisher wurden diese Fälle auf anderem Wege geregelt, um dies gerade nicht zur Anwendung kommen zu lassen, weil mit dem Umweltschadensrecht dann, wenn ein Umweltschaden festgestellt wird, erhebliche Aufwendungen auf einen Verursacher zukommen.

Wenn dies hier nun - da landen wir wieder beim integrierten Projektbegriff - dazu führt, dass dann, wenn eine Behörde die FFH-Verträglichkeit eines Projektes prüft, dabei zu der Auffassung kommt, es finde unterhalb der Erheblichkeitsschwelle statt, weil an anderen Stellen vielleicht etwas für den Feldhamster getan wurde und der Feldhamster an dieser Stelle ruhig verschwinden darf, weshalb das nicht erheblich ist und es nicht zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt, dann kann es durchaus sein, dass ein Umweltverband sagt: Nein, nein, ihr macht an dieser Stelle dieses Vorkommen kaputt, das ist ein Umweltschaden, hier verschwindet etwas, dieser Schaden muss ersetzt werden. Das verläuft sozusagen auf einem anderen Rechtsweg. Da wird sich ein Vorhabensträger sehr genau überlegen müssen, ob er dieses Risiko eingeht oder es lieber in einem Verfahren regelt, das wirklich alle Aspekte abgreift. Hier sind wir dabei, letztendlich auszuloten, wie weit das Umweltschadensrecht geht. Wir machen darauf aufmerksam, dass es diese Rechtsmaterie gibt, damit diejenigen, die Eingriffe planen, dies wirklich in den Blick nehmen. Das Umweltschadensrecht ist noch eine zusätzliche Rechtsmaterie. Daher sollten sie sich nicht darauf verlassen, insbesondere nicht bei den Veränderungen, die eben in NRW vorgenommen werden, dass schon alles seine Richtigkeit haben wird, wenn eine Behörde feststellt, dies sei unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Darauf machen wir aufmerksam; dieses Risiko besteht auf jeden Fall.

Dirk Jansen: Nun noch zur Frage, die vielleicht ein bisschen rhetorisch gemeint war, wer profitiere: Ich sehe erst einmal überhaupt keine Profiteure, sondern nur Verlierer. Es wird erhebliche Rechtsunsicherheiten geben. Dies macht Zulassungsverfahren auch für Antragsteller nicht gerade einfacher; im Zweifel wird es sogar zur Verlängerung von solchen Verfahren führen. Für die gesetzesvollziehende Verwaltung sehe ich auch nicht gerade eine Vereinfachung, für uns als Naturschutzverbände schon gar nicht. Ich sehe uns schon mit dem Bundesnaturschutzgesetz auf der einen Seite und dem Landschaftsgesetz auf der anderen Seite immer einen Abgleich machen. Von daher profitiert letztendlich auch die Allgemeinheit nicht davon, die Bürgerinnen

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

und Bürger ohnehin nicht. Insofern halte ich diese Gesetzesnovelle für außerordentlich wenig zielführend.

Dr. Ulrich Oehmichen: Herr Remmel, mit Ihrer Frage treffen Sie genau das, was uns eigentlich bei diesem Gesetzentwurf umtreibt: Was passiert, wenn wir jetzt bestimmte Regelungen im Wasserrecht aufgrund der WHG-Novelle ändern und das meiste im bestehenden Landeswassergesetz so belassen, wie es zurzeit ist? Da haben wir uns Dinge schon intensiv angeschaut und feststellen müssen, dass wir in eine Situation kommen, in der für die vollziehenden Behörden überhaupt nicht klar ist, welches Recht jetzt gilt, ob das alte Landeswassergesetz gilt oder das neue WHG, weil der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen praktisch nur das Vorschaltgesetz gemacht hat, aber die große Novelle des Landeswassergesetzes erst in der nächsten Legislaturperiode kommen wird. Da sehen wir auch in Anlehnung an das, was Herr Dr. Queitsch gesagt hat, die Notwendigkeit, die Behörden auf diesen Zustand vorzubereiten und so etwas wie eine Handreichung zu machen. Dies halten wir für äußerst wichtig. Wir haben in unserer Stellungnahme insbesondere auf die §§ 39 und 57 des WHG hingewiesen, wo wir mit unseren Recherchen sogar zu dem Ergebnis kommen, dass jüngste Erlasse vonseiten des MUNLV zum dann geltenden Bundesrecht anscheinend in Widerspruch stehen, beispielsweise der berühmte Mertsch-Erlass zur Einleitung von Mischwasser in die Gewässer. Wir bitten daher das MUNLV inständig, darauf hinzuwirken, dass den vollziehenden Behörden ganz klar gesagt wird, welches Recht jetzt gilt und welches nicht, bis die große LWG-Novelle gelaufen sein wird. Für diesen Zeitraum sehen wir erhebliche Probleme auf die Behörden zukommen.

Heinrich Kemper (CDU): Ich habe die Bitte - dies hat auch Herr Lüttgens angeregt -, das Standardwerk zum Eintrag in Gewässer und Gewässerrandstreifen, Bach/Frede, ein bisschen zur Grundlage von Argumentationen zu machen. Es ist 1992 bis 1995 mithilfe des DVGW unter Mitarbeit von NABU und BUND erstellt worden, Herr Tumbrinck. Der Bauernverband war dort durch meine Person vertreten. Insofern wundere ich mich über Argumentationslinien, die damals wissenschaftlich erschlagen worden sind, weil sich bei der Untersuchung des Nidda-Gebietes Dinge ergeben haben, die man so nicht erwartet hat. Insofern weise ich nur noch einmal darauf hin, dass der Gewässerrandstreifen im Landeswassergesetz steht. Er steht nicht im Landschaftsgesetz. Wenn es um Auenschutz geht, ist das ein anderer Hinweis; dem können wir gerne nachgehen. Aber ich glaube, wir haben ihn wegen der Gefahr der diffusen Einträge, also aus Vorsorgegründen, genau bei den 5 m gelassen: nicht wegen Einträgen, sondern wegen der Gefahr der diffusen Einträge.

Vielleicht hilft es Ihnen, wenn ich Ihnen sage, dass ich einen größeren Ackerbaubetrieb mit 120 ha bewirtschaftete. Ich habe 11,2 km Gewässerrand. Die ersten 5 m werden durch Auflagen im Bereich Düngemittel und Pflanzenschutz bestimmt, und die weiteren 5 m würden bei mir eine wesentliche Einschränkung der Wirtschaftlichkeit bedeuten. Ich möchte Sie weiter ernähren; ich hoffe, ich darf das auch weiterhin tun. Dem hat der Gesetzgeber an dieser Stelle dadurch Rechnung getragen, dass wir nur

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

dort etwas machen wollen, wo wirklich Gefahr droht und wo auch eine hohe Effektivität gegeben ist.

Jetzt habe ich aber, was die Gewässerrandstreifen angeht, eine Frage an die IHK: Sie möchten im Innenbereich die 5 m nicht aufgenommen haben, sondern sprechen sich für eine variable Lösung aus. Wie kann ich sie gerecht umsetzen, wenn es „angemessene Breite“ heißt? Wenn das Messen in Metern angemessen ist, ist für mich immer die Frage, was da nun wirklich angemessen ist. Wie könnte ich das umsetzen, wenn ich dies als hilfreichen Hinweis nehme?

Georg B. Ficke (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW): Ich würde Ihnen die Frage gerne beantworten. Leider vertrete ich hier den Kollegen für den Gesamtbereich und bin nur für § 61 a hier. Der Kollege, der den Gesamtbereich vertritt, ist leider erkrankt.

Heinrich Kemper (CDU): Sie schieben es nach?

Georg B. Ficke (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW): Wir schieben es nach. - Wir würden natürlich auch gerne noch über den § 61 a sprechen; Herr Schaaf hat es ja schon angesprochen. Dieses Thema ist etwas zu wenig behandelt worden, insbesondere die gegenwärtige Praxis. Vielleicht darf ich die Frage jetzt einfach einmal dafür nutzen.

Wir wundern uns etwas, dass die Handwerkskammern und die Ingenieurkammern nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden sind, die gleichermaßen wie wir betroffen sind. Die Kammern werden derzeit von Anträgen sowohl von den kommunalen Listen als auch von Unternehmen überrollt. Die Regelung, die hier getroffen wird, und auch unsere Initiative, mit der wir versucht haben, den internen Erlass des Umweltministeriums geradezubiegen, sind nach unserer Auffassung nicht ausreichend. Wir sehen keine gesetzliche Grundlage. Wir werden bislang kooperativ tätig, haben aber sowohl die Kommunen als auch die Unternehmen im Rücken. Ich bitte also den Ausschuss, dem § 61 a und der hiesigen Regelung im Sinne unserer Stellungnahme noch einmal sehr sorgfältig Aufmerksamkeit zu schenken.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Es tut mir leid, jetzt eine gewisse Schärfe in die Diskussion zu bringen. Aber der Wortbeitrag von Herrn Kemper bietet dazu, glaube ich, Anlass; man kann ihn einfach nicht so stehen lassen. Herr Kemper, es tut mir persönlich leid. Aber ich hatte eben danach gefragt, wer von dem Gesetz profitiert. Sie haben dies durch Ihren Wortbeitrag eigentlich in persönlicher Weise bestätigt. Ich bitte die Vorsitzende, dies auch für die weiteren Beratungen zu prüfen. Sie, Herr Kemper, bitte ich, sich zu fragen, ob Sie nach dem Abgeordnetengesetz an dieser Stelle befangen sind und deshalb nicht an der Gesetzgebung mitwirken dürfen.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Gibt es weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Anhörung. Wir haben eine Punktlandung hinbekommen.

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
80. Sitzung (öffentlich)

27.01.2010
wt-hoe

Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen im Namen des Ausschusses ganz herzlich für ihre Ausführungen, aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen und den Gästen im Zuhörerraum. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Nachmittag.

gez. M.-L. Fasse
Vorsitzende

hoe/08.02.2010/10.02.2010

154